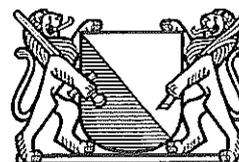


# Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung



---

Geschäfts-Nr.: CG100209-L / U

Mitwirkend: Die Richter Vizepräsident Dr. R. Weber, Vorsitzender, und  
Dr. E. Pahud, die Richterin lic. iur. A. Meier und Gerichtsschreiberin  
Dr. B. Käser

## Urteil vom 9. Juli 2012

in Sachen

Remo Stoffel, geboren 6. März 1977, von Vals/GR, Kaufmann, Gürtelstr. 14,  
7000 Chur,  
Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Andreas Meili, Meili Pfortmüller, Scheuch-  
zerstr. 64, Postfach 2635, 8033 Zürich

gegen

Axel Springer Schweiz AG, Förrlibuckstr. 70, Postfach, 8021 Zürich,  
Beklagte

Vertreter Rechtsanwalt lic. iur. Tobias Treyer, MCS-LAW Media Corporate  
Sports, Steinenberg 19, 4001 Basel

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

---

**Ursprüngliches Rechtsbegehren:**

(act. 2 S. 2)

- "1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte den Kläger durch den in der "Bilanz" und auf [www.bilanz.ch](http://www.bilanz.ch) erschienenen Artikel mit dem Titel "Zieht seine Partner über den Tisch" (Printausgabe) und "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch" (Onlineausgabe) vom 2. Juli 2010 widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt hat.
2. Es sei festzustellen, dass die Beklagte den Kläger durch den in der "Bilanz" und auf [www.bilanz.ch](http://www.bilanz.ch) erschienenen Artikel "Zieht seine Partner über den Tisch" (Printausgabe) und "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch" (Onlineausgabe) vom 2. Juli 2010 herabgesetzt und damit unlauter gehandelt hat.
3. Es sei die Beklagte unter Androhung der Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den Artikel "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch" vom 2. Juli 2010 innert fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf ihrer Webseite ([www.bilanz.ch](http://www.bilanz.ch)) und in ihren elektronischen Archiven zu löschen.
4. Es sei die Beklagte, vorbehältlich der Geltendmachung einer Mehrforderung, zu verpflichten, dem Kläger den mit der Publikation des Artikels "Zieht seine Partner über den Tisch" (Printausgabe) und "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch" (Onlineausgabe) entstandenen Schaden im Betrag von CHF 10'000 zu ersetzen.
5. Es sei die Beklagte, vorbehältlich der Geltendmachung einer Mehrforderung, zu verpflichten, dem Kläger den mit der Publikation des Artikels "Zieht seine Partner über den Tisch" (Printausgabe) und "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch" (Onlineausgabe) erzielten Gewinn im Betrag von CHF 10'000 herauszugeben.
6. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000 zu bezahlen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

**Angepasstes Rechtsbegehren:**

(act. 32 S. 2 sinngemäss [Anpassung von Ziff. 4 und 6])

1. [unverändert; s.o.]
2. [unverändert; s.o.]
3. [unverändert; s.o.]

4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den mit der Publikation des Artikels "Zieht seine Partner über den Tisch" (Printausgabe) und "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch" (Onlineausgabe) entstandenen Schaden im Betrag von mindestens CHF 48'662.10 zuzüglich Zins zu 5% seit 2. Juli 2010 zu ersetzen.
5. [unverändert; s.o.]
6. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000 zuzüglich Zins von 5% seit 2. Juli 2010 zu bezahlen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

### Erwägungen:

#### I.

- Gegenstand des Verfahrens -

In der von der Beklagten herausgegebenen Zeitschrift "Bilanz" vom 2. Juli 2010 erschien ein Artikel über den Kläger mit der Überschrift "ZIEHT SEINE PARTNER ÜBER DEN TISCH". Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger im Wesentlichen geltend, durch den Artikel in seiner Persönlichkeit verletzt und in unlauterer Weise in seinen Geschäftsverhältnissen herabgesetzt worden zu sein. Die Beklagte schliesst auf Abweisung der Klage.

#### II.

- Prozessverlauf; Prozessuales -

1. Am 19. November 2010 gingen Weisung und Klageschrift ein (act. 2). Mit Verfügung vom 24. November 2010 wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Klageantwort angesetzt (act. 6). Die Klageantwortschrift vom 28. März 2011 ging innert mehrfach erstreckter Frist ein (act. 19). Am 15. Juni 2011 wurde eine Referentenaudienz mit Vergleichsverhandlung durchgeführt, welche zu keiner Einigung führte (Prot. S. 4 ff.). Das Verfahren wurde alsdann schriftlich fortgeführt, mit Replik vom 21. Oktober 2011 (act. 32), klägerischer Noveneingabe vom 24. Ja-

nuar 2012 (act. 41), Duplik vom 21. Februar 2012 (act. 49) und beklagtischer Noveneingabe vom 20. März 2012 (act. 52). Mit Verfügung vom 16. April 2012 wurde dem Kläger Frist zur Stellungnahme zu beklagtischen Noven angesetzt (act. 55), welche Gelegenheit mit Eingabe vom 10. Mai 2012 wahrgenommen wurde (act. 57). Mit Verfügung vom 29. Mai 2012 wurde schliesslich der Beklagten die klägerische Stellungnahme zugestellt und das Hauptverfahren – unter Vorbehalt des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör – geschlossen (act. 61). Der Prozess erweist sich als spruchreif.

2. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt indessen – mit Ausnahme der Rechtsmittel (Art. 405 Abs. 1 ZPO) – das bisherige Verfahrensrecht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

3. Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ergibt sich aus Art. 12 lit. a GestG. Die sachliche Zuständigkeit beruht auf § 31 Ziff. 1 GVG.

4. Die Beklagte macht im Rahmen der Duplik geltend, die klägerische Noveneingabe vom 24. Januar 2012 (act. 41) sei nicht zuzulassen und nicht zu hören (act. 49 S. 2). Mangels Entscheide-relevanz der entsprechenden Vorbringen kann die Frage offen gelassen werden.

5. Die Beklagte weist in der Duplik weiter darauf hin, der Kläger habe sich im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens zwischen ihm und seinem früheren Geschäftspartner, Hannjörg Hereth, unzulässigerweise auf den Inhalt der Referentenaudienz vom 15. Juni 2011 bezogen und sei hierfür zu rügen (act. 49 S. 4).

Tatsächlich ist es unstatthaft, sich auf die Äusserungen des Gerichts oder der Parteien im Rahmen von Vergleichsverhandlungen zu berufen. Indes ist solches im vorliegenden – hier allein interessierenden – Verfahren nicht geschehen, so dass dem hiesigen Gericht Kompetenz und Handhabe für eine Rüge bzw. Massregelung abgeht.

III.

- Sachverhalt und Parteistandpunkte -

1. a) Der Kläger mit Wohnsitz in Chur ist von Beruf Kaufmann und im Bereich von Immobiliendienstleistungen tätig. 2005 erwarb er gemeinsam mit weiteren Investoren aus dem Nachlass der SAir Group Holding die Immobilien- und Dienstleistungsunternehmung Avireal AG, die heute zur XO Holding AG, Zürich, gehört, welche der Kläger zu 100 % hält. Zur XO Holding AG gehören neben der Avireal AG die im April 2010 vom Kläger übernommene Generalunternehmung Bauengineering.com AG und die Projektentwicklungsgesellschaft Swissbuilding Concept AG, beide mit Sitz in St. Gallen (act. 2 S. 3; act. 19 Rz. 7).

b) Die Beklagte ist ein Schweizer Verlagshaus mit Sitz in Zürich. Sie gehört zum deutschen Axel Springer-Konzern. In der Schweiz verlegt die Beklagte u.a. die alle zwei Wochen erscheinende Wirtschaftszeitschrift "Bilanz" und betreibt unter der Adresse [www.bilanz.ch](http://www.bilanz.ch) einen Online-Informationdienst (act. 2 S. 4; act. 19 Rz. 13).

c) In der "Bilanz" vom 2. Juli 2010 (Ausgabe Nr. 13/2010) wurde auf S. 40-45 ein Artikel von Leo Müller mit der Überschrift "ZIEHT SEINE PARTNER ÜBER DEN TISCH", der sich mit dem beruflichen Werdegang des Klägers befasst, publiziert (act. 5/4). In der Online-Ausgabe erschien der gleiche Artikel mit der Überschrift "Remo Stoffel: Zieht seine Partner über den Tisch". Begleitet wurde der Artikel von einem Bild, das den Kläger in seinem Büro zeigt. In einem separaten Kästchen wurde im Weiteren ein Bericht mit dem Titel "Steuerpolizei: Die Garde des Finanzministers" angefügt. Im Inhaltsverzeichnis wurde auf den Artikel verwiesen ("AVIREAL. Das seltsame Geschäftsgebaren des Immobilienspezialisten Remo Stoffel").

2. Der Kläger stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, durch den Artikel in seiner Persönlichkeit verletzt und in unlauterer Weise in seinen Geschäftsverhältnissen herabgesetzt worden zu sein, was festzustellen sei. Überdies verlangt der Kläger die Löschung des Artikels auf der Webseite und in den elektroni-

schen Archiven der Beklagten sowie Schadenersatz, Gewinnherausgabe und Genugtuung.

3. Die Beklagte verneint eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung bzw. eine UWG-Verletzung und beantragt die vollumfängliche Abweisung der Klage.

4. Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien ist – soweit für die Entscheidung erforderlich – nachfolgend einzugehen.

#### IV.

##### - Beurteilung -

#### 1. Allgemein

a) Der Kläger macht eine Persönlichkeits- und UWG-Verletzung geltend. Hierzu ist vorab festzuhalten, dass der Verletzte grundsätzlich die Wahl hat, welches rechtliche Mittel er zu seinem Schutz ergreifen will, so dass er nach ZGB, nach UWG oder allenfalls nach beidem vorgehen kann (BSK-Meili, Art. 28 ZGB N 10). Zivilrechtlich ist freilich richtigerweise von Alternativität der Bestimmungen des ZGB und des UWG auszugehen (während strafrechtlich Idealkonkurrenz zwischen dem UWG und den Ehrverletzungsdelikten angenommen wird; ebd.). Da vorliegend die Verletzung der gesellschaftlichen und beruflichen Ehre des Klägers gegenüber wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten ganz im Vordergrund steht – und der Kläger eine UWG-Verletzung denn auch nicht konkret dartut, sondern jeweils bloss floskelhaft (mit-)erwähnt (vgl. act. 2 S. 9 ff.) –, hat entsprechend nachfolgende Prüfung gestützt auf die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes zu erfolgen.

b) (aa) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

(bb) Eine Persönlichkeitsverletzung liegt namentlich dann vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Dabei genügt nicht jede geringfügige Beeinträchtigung; vielmehr muss der Eingriff eine bestimmte Intensität aufweisen (BSK-Meili, Art. 28 ZGB N 38). Ob eine Äusserung in einem Printmedium geeignet ist, das Ansehen einer Person (in hinreichender Intensität) herabzumindern, beurteilt sich objektiviert nach Massgabe des Durchschnittslesers, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Presseäusserung, zu würdigen sind (BGE 127 III 487).

(cc) (aaa) Rechtmässig handelt derjenige Verletzer, der ein Interesse nachweisen kann, das dem grundsätzlich schutzwürdigen Interesse des Verletzten mindestens gleichwertig ist. Das bedingt ein Abwägen der auf dem Spiel stehenden Interessen durch den Richter. Dieser hat zu prüfen, ob sowohl die Ziele, die der Verletzer verfolgt, als auch die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind (BGer vom 07.07.2000, sic! 2000, 791). Es obliegt dem Urheber der Verletzung nachzuweisen, dass Rechtfertigungsgründe bestehen, welche die an sich gegebene Widerrechtlichkeit zu beseitigen vermögen.

(bbb) Bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Presse ist das Interesse des Individuums auf Unversehrtheit seiner Person sorgfältig gegen dasjenige der Presse auf Information der Öffentlichkeit (z.B. Information über unzulässiges Geschäftsgebaren aufgrund des "Wächteramts") abzuwägen. Bei diesem Vorgang steht dem Richter ein Ermessen zu (Art. 4 ZGB; BGE 126 III 209, 212).

(ccc) Die Presse kann durch Tatsachenbehauptungen oder Werturteile in die Persönlichkeit eingreifen.

Die Verbreitung von wahren Tatsachen ist an sich nicht widerrechtlich, da sie durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt ist, soweit es sich nicht um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich handelt oder die Form der Darstellung unnötig verletzend ist (BGE 122 III 449, 456; 126 III 305, 306). Massgebend ist stets der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck.

Die Verbreitung unwahrer Tatsachen ist an sich widerrechtlich, wobei nicht jede Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Presseäußerung insgesamt als unwahr erscheinen lässt; dies trifft aber dann zu, wenn eine Presseäußerung ein spürbar verfälschtes Bild einer Person zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlichen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt (BGE 126 III 305, 307 f.; 129 III 49, 51).

Meinungsäußerungen, Kommentare und Werturteile sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Sie sind nicht widerrechtlich, sofern sie auf Grund des Sachverhalts, auf welchen sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen und in der Form nicht unnötig herabsetzend sind (BGE 126 III 305, 307 f.). Da die Veröffentlichung einer Wertung unter die Meinungsäußerungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist, auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt bzw. auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt oder der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht (ebd.).

2. Artikel vom 2. Juli 2010

a) Vorbemerkung

Im Folgenden ist der Artikel über den Kläger in der "Bilanz" vom 2. Juli 2010 unter den Gesichtspunkten der Persönlichkeitsverletzung einerseits und der Rechtfertigung andererseits zu untersuchen. Zu betrachten sind die einzelnen Passagen für sich sowie der Gesamteindruck des Artikels.

b) Zulässigkeit identifikatorischer Berichterstattung (Namensnennung, Bild, Berichterstattung als solche)

(aa) Der Kläger hält zunächst dafür, er sei keine Person des öffentlichen Lebens und keine Person der absoluten oder relativen Zeitgeschichte. Einer breiteren Öffentlichkeit sei er unbekannt (bzw. zumindest bis zur Publikation des Artikels in der Bilanz unbekannt gewesen). Keine seiner Gesellschaften sei börsenkotiert

(act. 2 S. 3; act. 32 S. 3 ff.). Es sei deshalb unzulässig gewesen, über ihn mit Namen und Bild zu berichten.

(bb) Die Figur der absoluten bzw. relativen Person der Zeitgeschichte umschreibt in typisierter Weise den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses, dem insbesondere in der Berichterstattung der Medien bei fehlender Einwilligung des Verletzten eine gewichtige Funktion zukommt (BGE 127 III 481, 488 m.H.). In der Literatur werden als absolute Personen der Zeitgeschichte solche bezeichnet, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was insbesondere bei Politikern, Spitzenbeamten, berühmten Sportlern, Wissenschaftlern oder Künstlern der Fall sei. Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte sei demgegenüber, dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis bestehe (ebd., 489 m.H.). Das Bundesgericht hält demgegenüber fest, diese Zweiteilung vermöge nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht zu erfassen. Zwischen Personen, die aufgrund ihrer gelebten Öffentlichkeit sich nur in engeren Grenzen auf den Schutz ihrer Persönlichkeit berufen könnten, und Personen, die grundsätzlich immer ihre Privatsphäre geltend machen können, mit Ausnahme der anlässlich eines bestimmten Ereignisses über sie erfolgenden Berichterstattung, gebe es Abstufungen. Solchen Abstufungen sei mit einer die Umstände des Einzelfalles würdigenden Abwägung gerecht zu werden, indem zu fragen sei, ob an der Berichterstattung (mit Namensnennung) über die betroffene, relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse bestehe, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiege (ebd., 490 m.H.).

(cc) Beim Kläger handelt es sich um einen gewichtigen Akteur auf dem schweizerischen Immobilienmarkt, über den seit der Übernahme der Avireal AG aus dem Nachlass der SAir Group Holding in einer Vielzahl von Artikeln und Sendungen berichtet wurde (vgl. act. 22/3 ff.; act. 51/131). Er ist zweifellos zumindest eine relativ prominente Persönlichkeit, der zwar die allgemeine Bekanntheit gewisser Sportler, Künstler oder Politiker abgeht, die sich aber namentlich beim wirtschaft-

lich interessierten Publikum eines beachtlichen Bekanntheitsgrades erfreut. In Anbetracht seiner Position im schweizerischen (und angesichts von 1500 Mitarbeitenden in Dubai [vgl. act. 22/65] mittlerweile gar internationalen) Immobilienwesen kann ein legitimes Informationsbedürfnis an der Person des Klägers nicht verneint werden. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Bezirksgerichtspräsidiums Plessur im Massnahmeentscheid vom 25. August 2010 verwiesen werden (act. 5/15 S. 23):

"Der [Kläger] hat die Avireal AG mit Sitz in Kloten am 28. April 2005 gemeinsam mit Hannjörg Hereth und Rene Schmid aus der Konkursmasse der Swissair gekauft. Die Avireal AG plant und führt Neubauten, Umbauten und Renovationen durch, übernimmt das technische und infrastrukturelle Facility Management sowie die Immobilienbewirtschaftung und bietet Energie- und Sicherheitslösungen an. Sie beschäftigt in Zürich 200, in Genf 100 und in Dubai 1'500 Personen [...]. Seit Herbst 2008 gehört die Avireal AG mehrheitlich dem [Kläger]. Dieser ist ausserdem zumindest Mehrheitsaktionär der Winsto AG und seit April 2010 Mehrheitsaktionär der Generalunternehmung Bauengineering und der Projektentwicklungsgesellschaft Swissbuilding [...]. Zurzeit sind die Avireal AG, die winsto AG, Bauengineering sowie Swissbuilding unter dem Dach der XO Holding AG zusammengeschlossen. Diese Immobiliengruppe erwirtschaftet laut Angaben des [Klägers] einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 620 Mio. [...]. Beim [Kläger] handelt es sich somit um eine Schlüsselfigur des schweizerischen Immobilienmarktes. Insofern erstaunt es kaum, dass in den vergangenen Jahren in den Print- und Onlinemedien mehrere hundert Zeitungsartikel über den [Kläger] erschienen sind [...], die vom Kauf der Avireal AG aus der Konkursmasse der Swissair bis hin zum Gewinn des Facility Wettbewerbs für das höchste Haus der Welt reichen. Diese Berichterstattung ist Ausdruck des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit am geschäftlichen Wirken des [Klägers]. Entsprechend ist es zulässig, über die geschäftlichen Aktivitäten des [Klägers] als eine Person der relativen Zeitgeschichte in identifizierbarer Form, insbesondere unter Nennung seines vollen Namens, zu berichten. Die [...] Äusserungen beziehen sich allesamt auf die berufliche Tätigkeit des [Klägers] und befassen sich damit mit einem Lebensbereich des [Klägers], der dem Gemeinbereich zuzuordnen ist."

(dd) Festzuhalten ist damit, dass ein legitimes, überwiegendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an der beruflichen Tätigkeit des Klägers und namentlich an seinem Werdegang, welcher im "Bilanz"-Artikel skizziert wird, nicht verneint werden kann, und zwar auch insoweit nicht, als es um mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Strafuntersuchungen geht. Zulässig ist unter

diesen Umständen auch, neben der Nennung des Namens eine der Illustration dienende Fotografie des Portraitierten mitzueröffentlichen (vgl. BGE 127 III 481), zumal diese im konkreten Fall auch nicht irgendwie unvorteilhaft ist.

Was die Darstellung des beruflichen Werdeganges betrifft, kann insbesondere von Interesse sein, ob dabei ein roter Faden bzw. ein Muster erkennbar ist. Denkbar sind verschiedene Muster: Einerseits z.B. eine unübliche Häufung von glücklichen Fügungen, auffallende Tüchtigkeit, Geschick oder Charme; auf der anderen Seite z.B. Skrupellosigkeit, ein Ausreizen des Möglichen und gesellschaftlich Tolerierten usw. Auch ein Werdegang, der eine Häufung von Missverständnissen, Ärger, Problemen, Streitigkeiten oder offen bleibenden Fragen aufweist, kann interessant und dessen Darstellung legitim sein. Während es unzulässig sein kann, Jahre zurückliegende einmalige "Fehlritte" einer sonst unbescholtenen Person isoliert wiederzugeben, kann die Darstellung einer Vielzahl von Vorfällen, die den Schluss auf ein typisches Verhalten zulassen, durch ein öffentliches Interesse und den Informationsauftrag der Medien (etwa zur Illustration des Grundsatzes "Trau schau wem?") gedeckt sein.

(ee) In Frage steht damit vorliegend nicht die Zulässigkeit der Berichterstattung über den Kläger an sich, sondern die Art und Weise dieser Berichterstattung. Es wird im Einzelnen und in einer Gesamtschau zu prüfen sein, ob vorliegend die Grenzen des Zulässigen überschritten wurden – d.h. ob eine Persönlichkeitsverletzung zu bejahen ist und falls ja, ob eine solche durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint.

c) Inhaltsverzeichnis

(aa) Im Inhaltsverzeichnis auf Seite 4 der "Bilanz" vom 2. Juli 2010 wird wie folgt auf den Artikel hingewiesen (act. 5/6):

"Avireal. Das seltsame Geschäftsgebaren des Immobilienspezialisten Remo Stoffel".

(bb) (aaa) Der Kläger rügt, im Kontext mit dem Artikel selbst, wo es bereits im Titel heisse "Zieht seine Partner über den Tisch" und wo im Untertitel von "Stoffels Firmengeflecht" und "Der Bund ermittelt" die Rede sei, trage die Wortwahl im In-

haltsverzeichnis ("seltsames Geschäftsgebaren") nicht nur klar pejorative Züge, sondern sie sei als Hinweis auf ein Geschäftsgebaren zu werten, das ausserhalb des unter Geschäftsleuten üblichen Anstands und ausserhalb der Legalität liege (act. 2 S. 11; act. 32 S. 13).

(bbb) Die Beklagte hält dafür, es werde damit nur auf ein Geschäftsgebaren hingewiesen, welches nicht den gängigen Vorstellungen eines üblichen geschäftlichen Ablaufs entspreche, ohne hierbei eine Verletzung von gesellschaftlichen Normen und rechtlichen Vorgaben zu statuieren (act. 19 Rz. 37).

(cc) Unter einem "seltsamen Geschäftsgebaren" versteht der unbefangene Leser ein eigentümliches, nicht gängiges, unkonventionelles Verhalten im Geschäftsalltag. Dies hat zwar für den Durchschnittsleser (als Werturteil) einen leicht negativen Beiton, erreicht aber für sich genommen nicht die für die Bejahung einer Persönlichkeitsverletzung notwendige Intensität. Insbesondere ist damit nicht angedeutet, das Geschäftsgebaren des Klägers sei unanständig oder gar illegal. Es ist im Übrigen anzunehmen, dass diejenigen Leser, welche das Inhaltsverzeichnis konsultiert und sich angesprochen gefühlt haben, den eigentlichen Artikel gelesen (oder zu lesen begonnen) und darüber den relativ harmlosen Hinweis im Inhaltsverzeichnis sogleich vergessen haben.

d) Titel und Lead

(aa) Der Artikel ist mit folgendem Haupttitel und Lead überschrieben:

**"ZIEHT SEINE PARTNER ÜBER DEN TISCH**

**Gut ist Immobilienhai Remo Stoffel darin, das Vertrauen seiner Geschäftspartner zu gewinnen. Doch bald bereuen sie es. Denn Stoffels Firmengeflecht kennt nur er. Der Bund ermittelt."**

(bb) (aaa) Der Kläger sieht sich durch diese Formulierungen des betrügerischen oder in anderer Weise ungesetzlichen oder unlauteren Verhaltens bezichtigt. Dem Leser werde bereits im Titel des Artikels klar gemacht, was von ihm, dem Kläger, zu halten sei: Es gehe um einen unredlichen Menschen, einen Immobilienhai klassischen Zuschnitts, der das Vertrauen von Geschäftspartnern gewinne, um sie dann über den Tisch zu ziehen (act. 2 S. 11). Auch die Bezeichnung als "Im-

mobilienhai" und die Qualifikation der Firmenstruktur als "Firmengeflecht" seien negativ besetzt und würden seine Persönlichkeit verletzen (act. 32 S. 14 f.).

(bbb) Nach der Beklagten werde mit "dieser – pointierten – Formulierung [...] der Unmut wie die Meinung vieler vormaliger Geschäftspartner des Klägers, wie diese im Laufertext erfasst und thematisiert werden, korrekt zum Ausdruck gebracht und damit zusammengefasst" (act. 19 Rz. 38). Eine Vielzahl der vormaligen Geschäftspartner des Klägers hätten ihr Bereuen explizit bestätigt – die im Artikel dargelegten Vergleichs- und Entflechtungsvereinbarungen, die ehemalige Geschäftspartner nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem Kläger hätten eingehen müssen, zeugten hiervon (act. 19 Rz. 40). Die Terminologie "über den Tisch ziehen" sowie die Begriffe "Immobilienhai" und "Firmengeflecht" würden so dann in der Schweizer Berichterstattung regelmässig verwendet und seien nicht persönlichkeitsverletzend (act. 49 Rz. 37 f.).

(cc) (aaa) Die Formulierung "über den Tisch ziehen" bedeutet im übertragenen Sinn nicht ungesetzliches bzw. unlauteres Verhalten (wie es der Kläger darstellt), nach dem Verständnis des Durchschnittslesers aber doch Illoyalität und Übervorteilung, mithin ein Handeln, das von dem abweicht, was von einem charakterlich anständigen Menschen erwartet werden darf. Negativ besetzt ist die Metapher allemal. Der Kläger wird dadurch in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Ehre empfindlich herabgesetzt.

Nun kann bei einer persönlichkeitsrechtlich problematischen Überschrift nicht allein auf deren Formulierung abgestellt werden; vielmehr ist diese im Gesamtzusammenhang zu lesen (vgl. EGMR, Urteil v. 01.07.2010 i.S. Gutiérrez Suárez gg. Spanien [Proz.Nr. 16023/07], E. 36) und alsdann zu prüfen, ob sie sich rechtfertigen lässt. Betrachtet man vorliegend den gesamten Artikel – mit der Darstellung von Vorkommnissen und Episoden im Rahmen des beruflichen Werdeganges des Klägers –, so wird im Wesentlichen das Bild eines Geschäftsmannes gezeichnet, dessen Verhältnis zu Geschäftspartnern regelmässig durch Missverständnisse, Unklarheiten, offen bleibende Fragen u.ä. getrübt wurde und mehrfach im Streit und mittels Entflechtungsvereinbarungen aufgelöst werden musste. Dies aufzuzeigen kann – wie schon ausgeführt (vorne Erw. 2/b/dd) – durchaus le-

gitim sein. Der Titel ("Der Kläger zieht seine Geschäftspartner über den Tisch") wird diesem Inhalt allerdings nur sehr bedingt gerecht (nämlich nur oder höchstens hinsichtlich der Episoden bzgl. Treuhänder [vgl. hinten Erw. o und p], bzgl. Hannjörg Hereth [vgl. Erw. q] und bzgl. Vergütungsauftrag im Rahmen des Avireal-Kaufs [vgl. Erw. s]), was freilich im Wesentlichen ein Problem journalistischer Verkürzung ist. Gleichzeitig erscheint er aber in seiner absoluten Formulierung als unnötig verletzend. So nimmt er vorweg, wie der Leser den nachfolgenden Text zu interpretieren hat, versucht diesem m.a.W. die Würdigung der Beklagten aufzudrängen. Das Über-den-Tisch-ziehen wird als Tatsache und nicht als möglicher Schluss dargestellt (wie es etwa bei einer weniger absoluten Formulierung wie: "Geschäftspartner fühlen sich über den Tisch gezogen" der Fall wäre). Hieran besteht kein öffentliches Interesse.

(bbb) Was den Hinweis betrifft, dass es die Geschäftspartner bald bereuen würden, mit dem Kläger Geschäfte getätigt zu haben, geht es um die Problematik der Verallgemeinerung von Einzelbeispielen, bei der in Frage steht, ob eine genügende Anzahl von Einzelfällen vorliegt, damit von einem für den Kläger typischen Verhalten ausgegangen werden kann und die Verallgemeinerung gerechtfertigt erscheint. Hierauf wird nach Untersuchung des gesamten Artikels zurückzukommen sein (s. Erw. w/cc/bbb).

(ccc) Von vornherein nicht gefolgt werden kann dem Kläger hingegen, soweit er den Gebrauch der Bezeichnungen "Immobilienhai" und "Firmengeflecht" rügt. Angesichts des "Coup", den der Kläger insbesondere mit dem Erwerb der Avireal AG gelandet hat, sowie der heutigen Beteiligungsverhältnisse an der Avireal AG (sie bildet heute Teil der XO Holding AG, welche wiederum zu 100 % dem Kläger gehört [act. 2 S. 3]), erscheinen diese Begriffe zwar als pointiert, aber vertretbar. Der Rahmen des Haltbaren wird nicht gesprengt.

e) Bildlegende

(aa) Die in den Artikel aufgenommene Foto des Klägers wird von folgender Bildlegende begleitet:

"Lenkt stets von sich ab. Der Bündner Immobilienunternehmer Remo Stoffel in seinem Büro in Chur. Die Steuerpolizei des Bundes ermittelt gegen ihn. Auf Vorwürfe hat er stets Antworten parat. Auch falsche."

(bb) (aaa) Der Kläger sieht sich hierdurch als Person beschrieben, die lüge, Ausflüchte suche und nicht vertrauenswürdig sei (act. 2 S. 12). Dies sei falsch und daher persönlichkeitsverletzend (vgl. act. 32 S. 19 ff.).

(bbb) Die Beklagte hält dafür, dass der Kläger in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2010 sowie in Ausführungen zuhanden seiner Geschäftspartner wiederholt unwahre Angaben gemacht habe, und verweist auf entsprechende Beispiele (act. 19 Rz. 41, S. 30 ff.; act. 49 S. 34 ff.).

(cc) (aaa) Klar ist, dass der Kläger in der Bildlegende bezichtigt wird, teilweise die Unwahrheit gesagt, also gelogen zu haben. Das ist persönlichkeitsverletzend, was die Beklagte auch nicht bestreitet; sie macht aber geltend, die Behauptung sei wahr, und kann sich zumindest auf eine offensichtlich falsche Sachdarstellung des Klägers abstützen:

(bbb) Vor Publikation des Artikels vom 2. Juli 2010 wurde dem Kläger u.a. folgende Frage unterbreitet (act. 5/8 Frage 7):

"Bei der Baugesellschaft Solsilva hat Herr Stoffel für den Verkauf von Einstellplätzen eine Anzahlung kassiert, ohne dies rechtzeitig den Mitgesellschaftern mitzuteilen. Er hat dies erst auf Nachfrage zugegeben und erstattete den Betrag nachträglich [...] Wir bitten um eine Stellungnahme."

Die Antwort in der Stellungnahme des Klägers vom 28. Juni 2010 lautet wie folgt (ebd.):

"Eine solche Darstellung ist fremd jeglicher Realität. Liegenschaftenkäufe werden immer und ausschliesslich via Grundbuch-Vertrag abgewickelt. Entsprechend sind Unklarheiten über Zahlungsabwicklungen rein schon technisch unmöglich, da der Käufer zum Zeitpunkt des Grundbucheintrages am Tag der Beurkundung entweder den vollen Kaufpreis bezahlt oder für den gesamten Kaufpreis eine Bankgarantie abgibt. Eine - wie in vielen Fällen üblich - zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Reservationszahlung, die sich mittels Abschluss des Kaufvertrages materialisiert, (meist CHF 10'000 bis 20'000) wird dabei an den Kaufpreis angerechnet. Der ganze Abwicklungsprozess ist amtlich beurkundet. Zudem löst die finanzierende Bank die Zahlung erst auf

Anweisung des Kunden aus, der damit stets vollständige Kontrolle über den Abschluss des Geschäfts hat. Somit ist in diesem Geschäft eine Intransparenz über Zahlungsabläufe irgendwelcher Art ausgeschlossen - der Kunde sitzt ja quasi am 'Trigger'. Erst recht unmöglich, ja absurd ist ein angebliches 'Zugeben auf Nachfrage'."

In der Klagebegründung führt der Kläger nun – in offensichtlichem Widerspruch zu dieser Stellungnahme (aber ohne auf den Widerspruch konkret einzugehen bzw. ihn wahrnehmen zu wollen) – selbst aus, dass er eine solche Reservationszahlung angenommen habe und diese gegenüber der Baugesellschaft Sol-silva – erst einiges später – "auf erste Aufforderung hin sofort beglichen" habe (act. 2 S. 21; s.a. act. 32 S. 19; unten Erw. n). Unter diesen Umständen erscheint es durchaus vertretbar, dem Kläger die Erteilung einer unwahren Auskunft zu unterstellen.

(ccc) Festzuhalten ist allerdings der Vollständigkeit halber, dass die weiteren von der Beklagten als Beleg für Lügen des Klägers angeführten Beispiele ein solches Urteil nicht zu rechtfertigen vermöchten:

- Beispiel 2 bezüglich des von der Steueruntersuchung betroffenen Zeitraums (dazu sogleich Erw. f);
- Beispiel 3 bezüglich des Erwerbs der AG Kurhaus Lenzerheide (dazu Erw. u);
- Beispiele 4 und 5 bezüglich Stellungnahmen des Klägers gegenüber Geschäftspartnern, welche erst am 7. Juli 2010 und damit nach dem Artikel vom 2. Juli 2010 abgegeben wurden (vgl. act. 32 S. 24 f.; act. 49 Rz. 49 f.);
- Beispiel 6 bezüglich Ausführungen des Klägers zu seiner Geschäftsbeziehung zur SBG, die im Rahmen der Klagebegründung vom 17. November 2010 und mithin ebenfalls nach dem Artikel vom 2. Juli 2010 erfolgten (vgl. act. 19 S. 32; act. 32 S. 25; act. 49 Rz. 51).

f) Ausführungen betreffend ASU-Ermittlungen (Steueruntersuchungen)

(aa) Der Fliesstext beginnt mit Ausführungen über die laufenden, gegen den Kläger gerichteten Ermittlungen der Abteilung für Strafsachen und Untersuchungen (ASU) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV; act. 5/4 S. 40). In einem gesonderten Kasten wird sodann unter dem Titel "Garde des Finanzministers" und dem Untertitel "Für schwere Delikte hat Hans-Rudolf Merz eine scharfe Einsatztruppe. In ihrem Visier: Remo Stoffel" auf die ASU eingegangen:

"<<Wir haben noch nie einen Fall eingestellt>>, sagt Emanuel Lauber, Chef der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern. [...] Die etwa 20 Personen kümmern sich nur um schwere Steuerdelikte. [...] Zum Fall Stoffel erteilen weder die ASU noch die ESTV Auskunft. [...] Der Fall des Bündner Immobilienunternehmers ist allerdings in der Banken- und Fachwelt kaum zu verheimlichen, sein Fall hat selbst für die Verhältnisse der ASU-Ermittler eine gewaltige Dimension. [...] Von Sperren betroffen war auch Stoffels Widersacher Hannjörg Hereth, weil er früher Gemeinschaftskonten mit Stoffel bei der Bank Julius Bär unterhielt. Diese Kontosperren sind inzwischen aufgehoben. Im Durchsuchungsbeschluss wird ausdrücklich erwähnt, dass die Dokumente von Stoffels neuer Dachgesellschaft XO Holding zu beschlagnahmen seien. [...]" (act. 5/4 S. 43).

Im Fliesstext wird auf S. 45 wieder hieran angeknüpft:

"Auf Fragen der BILANZ liefert er eine Erklärung ab, die den Eindruck vermittelt, dass sich die ASU-Strafuntersuchung auf Hereth konzentriert, was falsch ist. Stoffel macht irreführende Angaben über den ermittelten Tatzeitraum und verneint Beschlagnahmen bei seiner XO-Holding. Doch dies steht alles im Durchsuchungsbeschluss, welcher der Bilanz vorliegt. Und der ist echt." (act. 5/4 S. 45)

(bb) (aaa) Der Kläger moniert, im Artikel würden ihm strafbare Handlungen unterstellt, bevor die Ermittlungen der ESTV überhaupt abgeschlossen, eine Anklage erhoben sei und ein rechtskräftiges Urteil in der Sache vorliege, was die Unschuldsumutung verletze (act. 2 S. 42). Er kritisiert namentlich die Passagen im Kästchen zur "Garde des Finanzministers", wonach die ASU nur für "schwere Steuerdelikte" zuständig sei und "noch nie einen Fall eingestellt habe, und in denen vom "Fall Stoffel" bzw. vom "Fall des Bündner Immobilienunternehmers", dessen Fall "eine gewaltige Dimension" aufweise, gesprochen werde (act. 2 S. 40). Auch hier werde ein falsches oder zumindest verzerrtes Bild von ihm, dem

Kläger, gezeichnet. So werde unterschlagen, dass die EStV / ASU auch gegen Hannjörg Hereth persönlich (den "Kronzeugen" der Beklagten) eine Untersuchung wegen Verdachts auf Steuerwiderhandlungen eröffnet habe und in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dessen Wohnsitz (Montevideo oder Zug) thematisiere. Erwähnenswert sei der Beklagten im Zusammenhang mit Hereth nur gerade der Hinweis auf Kontosperrungen, die jedoch in der Zwischenzeit aufgehoben seien. Zudem werde der unzutreffende Eindruck erweckt, Hereth und die anderen von den Ermittlungen der ASU betroffenen Personen seien allesamt seine (des Klägers) Opfer (act. 2 S. 40). Schliesslich habe er nie "irreführende Angaben" zum von der ASU ermittelten Tatzeitraum gemacht (act. 2 S. 39) und nie "Beschlagnahmen bei der XO Holding verneint". Gegenüber der Beklagten habe er nur bestritten, dass XO im Verfahren der EStV Beschuldigte sei. Er, der Kläger, dürfe deshalb nicht als Lügner hingestellt werden (act. 2 S. 39 f.).

(bbb) Die Beklagte hält dafür, nur objektiv über die gegen den Kläger laufenden Verfahren sowie dessen Stellungnahme hierzu informiert zu haben, ohne eine Vorverurteilung vorzunehmen oder den Sachverhalt zu verfälschen (vgl. act. 19 Rz. 130 ff.).

(cc) (aaa) Soweit der Kläger eine Vorverurteilung bzw. eine Verletzung der "Unschuldsvormutung" geltend macht, kann ihm nicht gefolgt werden. Im Artikel wird lediglich auf das laufende Verfahren, auf die Hausdurchsuchungen und – auch für den Durchschnittsleser verständlich – darauf hingewiesen, dass die EStV Verfahren nicht einzustellen pflegt, sondern jeweils Anklage erhebt. (Ob die Anklage zu einer Verurteilung führt, ist eine andere Frage. Dass dies deutlicher hätte zum Ausdruck gebracht werden können, muss allerdings auch gesagt werden.) Nicht zu bemängeln ist jedoch, dass nicht über weitere von den Untersuchungen erfasste Personen berichtet wird, zumal es sich ja um einen Artikel über den Kläger handelt, der bei den betroffenen Unternehmungen eine vorrangige Stellung einnimmt. Zwar weist der Kläger mit einem gewissen Recht darauf hin, wie pfleglich die Beklagte Hannjörg Hereth behandelt (der immerhin ebenfalls Beschuldigter im Steuerverfahren ist). Allerdings ist nicht zu sehen, dass Hereth sowie die anderen

von den Konti- und Grundbuchsperrern betroffenen Personen allesamt geradezu als Opfer des Klägers dargestellt werden.

(bbb) (1) Was den Vorwurf betrifft, irreführende Angaben zum Tatzeitraum gemacht und Beschlagnahmungen bei der XO-Holding verneint zu haben, wird dem Kläger im Artikel – namentlich mit der Schlussbemerkung ("Doch dies steht alles im Durchsuchungsbeschluss, welcher der Bilanz vorliegt. Und der ist echt") – unterstellt, durch falsche Angaben bewusst in die Irre geführt bzw. "von sich abgelenkt" zu haben, wie ihm in der Bildlegende vorgeworfen wird. Dies setzt den Kläger in seiner Persönlichkeit herab.

(2) Die Beklagte verweist zur Rechtfertigung auf die Antwort des Klägers zu den ihm vom Autor Leo Müller unterbreiteten Ergänzungsfragen sowie den Durchsuchungsbefehl der EStV (act. 19 Rz. 130 ff.; act. 49 Rz. 47), wobei sie sich hinsichtlich des Durchsuchungsbefehls in der Klageantwort noch auf jenen gegenüber Hannjörg Hereth abstützte (act. 22/45; vgl. act. 32 S. 20 i.V.m. act. 49 S. 36). Der Kläger verweist darüber hinaus auf ein Schreiben der EStV vom 8. Juni 2010 an die Avireal AG (act. 34/13), ein solches vom gleichen Datum an Hereth (act. 5/39) sowie ein Schreiben von Bundesrat H.-R. Merz an die EStV vom 19. Mai 2010 (act. 34/15). Der wesentliche Inhalt dieser Dokumente lautet wie folgt:

- Frage von L. Müller an den Kläger (E-Mail vom 28. Juni 2010; act. 22/43):

"Am 9. Juni wurden nach unseren Informationen am Balsberg die Geschäftsräume der Avireal sowie weitere Adressen durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt. Wir bitten um eine Stellungnahme zu diesem Verfahren.

Auch diese Frage bitten wir, wie schon am Freitag mitgeteilt und ausführlich an unserem Telefongespräch begründet, in der Schriftform zu beantworten."

- Antwort von A. Bantel, Kommunikationsbeauftragter des Klägers (E-Mail vom 28. Juni 2010; act. 22/43):

"Avireal bestätigt eine derzeit laufende Steueruntersuchung, welche sich gemäss Informationen der Steuerbehörden auf die Jahre 2005 - 2008 bezieht, die unter der Leitung eines früheren Verwaltungsratspräsidenten standen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass unter anderem die Frage des Steuersitzes des damaligen Verwaltungsratspräsi-

dentem hinterfragt werden soll, der in Montevideo Uruguay wohnt. Dieser damalige Teilhaber ist 2008 aus der Unternehmung ausgeschieden. Die aktuellen Geschäfte der Avireal AG wie auch der neu zur XO Holding von Remo Stoffel stossenden Unternehmen sind von den Abklärungen unbetroffen."

- Durchsuchungsbefehl der EStV gegenüber der Avireal AG vom 27. Mai 2010 (act. 34/14):

**"DURCHSUCHUNGSBEFEHL**

(Art. 48 VStrR)

in der Untersuchung der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)  
gegen

**Fuchs Immobilien AG**, Baarerstrasse 53, 6304 Zug

**Avireal AG**, Balz-Zimmermannstrasse 7, 8302 Klaten

**Winsto AG**, Schaffhauserstrasse 104, 8152 Glattbrugg

**Stoffel Financial Solutions**, Gürtelstrasse 14, 7000 Chur

**Stoffel Remo**, geb. 06.03.1977, Salisstrasse 23, 7000 Chur

**Hereth Hannjörg**, geb. 03.03.1936, Brüschrain 15, 6300 Zug

[...]

Es besteht der begründete Verdacht, dass insbesondere ab Geschäftsjahr 2005 durch das Verbuchen von geschäftsmässig nicht begründetem Aufwand, durch verdeckte Gewinnausschüttungen und durch die Begründung und Bilanzierung von Nonvaleurs fortgesetzte Hinterziehung (Art. 175 und 176 DBG) grosser Steuerbeträge und/oder Steuerbetrug (Art. 186 DBG) begangen sowie zu diesen Delikten Gehilfenschaft (Art. 177 DBG) geleistet wurde.

[...]

Im Weiteren haben die Mitarbeiter der ASU Papiere und Gegenstände Dritter (insbesondere der Ability AG, Atlantis Art Inc., Elisabetta Stiftung, Finawell Anstalt, Fobio Enterprises Ltd., Herafina Anstalt, IFM Corporation, Ital China Trading Ltd., Mondial Partners Holding, Nahtef Holdings LLD, Siah Stern Etablissement, Trebbiano Property S.A., Vortex Capital Inc., XO Holding AG) zu beschlagnahmen, sofern diese mit den beschuldigten Personen einen Zusammenhang haben.

[...]"

- Schreiben der EStV an die Avireal AG vom 8. Juni 2010 (act. 34/13):

"[...]

Es besteht der begründete Verdacht, dass die Avireal AG in den Geschäftsjahren 2005 - 2008 durch das Verbuchen von geschäftsmässig

nicht begründetem Aufwand, durch verdeckte Gewinnausschüttungen und durch die Begründung und Bilanzierung von Nonvaleurs fortgesetzte Hinterziehung (Art. 175 und 176 DBG) grosser Steuerbeträge und/oder Steuerbetrug (Art. 186 DBG) begangen hat. Ferner besteht der Verdacht, dass die Avireal AG bei / zu schweren Steuerwiderhandlungen der Winsto AG, von Remo Stoffel sowie Hannjörg Hereth in den Geschäftsjahren / Steuerperioden 2005 - 2008 mitgewirkt bzw. Gehilfenschaft (Art. 177 DBG) geleistet hat.

[...]"

- Schreiben der EStV an H. Hereth vom 8. Juni 2010 (act. 5/39):

"[...]

Es besteht der begründete Verdacht, dass im Geschäftsbereich der Avireal AG und der Winsto AG in den Geschäftsjahren 2005 - 2008 sowie im Geschäftsbereich der Fuchs Immobilien AG in den Geschäftsjahren 2003 - 2008 durch das Verbuchen von geschäftsmässig nicht begründetem Aufwand sowie durch die Begründung und Bilanzierung von Nonvaleurs fortgesetzte Hinterziehung (Art. 175 und 176 DBG) grosser Steuerbeträge und Steuerbetrug (Art. 186 DBG) begangen wurde, bei / zu welchen Sie in Ihrer Funktion als Aktionär und Verwaltungsrat mitgewirkt bzw. Gehilfenschaft (Art. 177 DBG) geleistet haben.

Ferner geht die ASU davon aus, dass Sie Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit 2003 in der Schweiz haben und Sie dadurch unbeschränkt steuerpflichtig sind. Durch das Einreichen von Steuererklärungen als beschränkt Steuerpflichtiger haben Sie bewirkt, dass Ihre Veranlagung unvollständig geblieben ist (Art. 175 DBG).

[...]"

- Schreiben von Bundesrat H.-R. Merz an die EStV vom 19. Mai 2010 (act. 34/15):

"[...]

Ich ermächtige hiermit die EStV, eine Untersuchung nach Artikel 190 ff. DBG gegen die folgenden Personen durchzuführen:

Fuchs Immobilien AG, Baarerstrasse 53, 6304 Zug

Avireal AG, Balz-Zimmermannstrasse 7, 8302 Kloten

Winsto AG, Schaffhauserstrasse 104, 8152 Glattbrugg

Stoffel Financial Solutions, Gürtelstrasse 14, 7000 Chur

Stoffel Remo, geb. 06.03.1977, Salisstrasse 23, 7000 Chur

Hereth Hannjörg, geb. 03.03. 1936, von Deutschland, offiziell wohnhaft in Montevideo/Uruguay, mutmasslich wohnhaft in 6300 Zug, Brüschrain

[...]"

(3) Aus diesen Dokumenten ergibt sich, dass der Kläger (bzw. sein Kommunikationsberater Bantel) korrekt darauf hinwies, die Steueruntersuchung gegenüber der Avireal AG beziehe sich gemäss seiner Information auf die Jahre 2005 - 2008. Die Beklagte ihrerseits stützte sich unvorsichtigerweise auf den Durchsuchungsbefehl gegen Hannjörg Hereth ab, der von einem Zeitraum "ab Geschäftsjahr 2003" spricht (act. 22/45; act. 32 S. 20, 30; act. 49 S. 35 f., 46). Der im Artikel gegenüber dem Kläger erhobene Vorwurf, "irreführende Angaben über den ermittelten Tatzeitraum" abgegeben zu haben, fällt damit auf die Beklagte zurück. Wenn die Beklagte vor diesem Hintergrund "nach wie vor davon aus[geht]", "dass – in logischer Konsequenz der geschäftlichen Partnerschaft mit H. Hereth vor 2005 – auch der Durchsuchungsbefehl zulasten des Klägers [gemeint: persönlich] ebenso geschäftliche Geschehnisse und damit Unterlagen ab 2003 erfasst" (so act. 49 S. 36), so ist dies unbehelflich. Der Kommunikationsberater Bantel machte ausdrücklich Aussagen zu den Untersuchungen gegenüber der Avireal AG.

Auch die Hinweise des Klägers (bzw. seines Kommunikationsberaters), wonach die Avireal im Zeitraum 2005-2008 unter der Leitung eines früheren Verwaltungsratspräsidenten (gemeint Hereth) standen und aus den Unterlagen hervorgehe, dass unter anderem dessen Steuersitz hinterfragt werden soll, können sich auf die oben aufgeführten Dokumente stützen. Im Kerngehalt richtig ist schliesslich auch die klägerische Aussage, die (sich auf den Zeitraum 2005-2008 beziehenden) Untersuchungen betreffen weder die aktuellen Geschäfte der Avireal AG noch jene der neu zur XO Holding von Remo Stoffel stossenden Unternehmen. Wenn die Beklagte dem Kläger vor diesem Hintergrund vorwirft, er verneine Beschlagnahmen bei seiner XO-Holding, und provokativ auf die "Echtheit" des Durchsuchungsbefehls verweist, verletzt sie den Kläger widerrechtlich in seiner Persönlichkeit.

Nicht zu beanstanden ist demgegenüber, wenn dem Kläger vorgeworfen wird, "von sich abzulenken". Dies tut er sehr wohl; insbesondere wenn er es unterlässt darauf hinzuweisen, dass er persönlich von der ASU schwerer Steuerwiderhandlungen verdächtigt wird (vgl. act. 34/13: "Verdacht, dass die Avireal AG

bei/zu schweren Steuerwiderhandlungen der Winsto AG, von Remo Stoffel sowie Hannjörg Hereth in den Geschäftsjahren / Steuerperioden 2005-2008 mitgewirkt bzw. Gehilfenschaft [...] geleistet hat"). Umgekehrt muss auch die Beklagte sich den Vorwurf gefallen lassen, ihren Gewährsmann Hereth in einem möglichst guten Licht erscheinen zu lassen. Dies verletzt freilich den Kläger nicht in seiner Persönlichkeit.

g) Strafuntersuchung in Chur; Strafanzeige im FL

(aa) An die Darstellung der Steuer-Untersuchungen schliesst folgende Passage an (act. 5/4 S. 41):

"STOFFEL UNTER DRUCK. Es ist nicht die einzige Strafuntersuchung gegen Stoffel. Seit mehr als zwei Jahren ermittelt auch das Untersuchungsrichteramt Chur gegen ihn wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Steuerbetrugs und weiterer Vermögensdelikte. Der Churer Untersuchungsrichter Maurus Eckert bestätigt die Ermittlungen, gibt aber keine Details preis. Nur so viel: die Verfahren laufen. [...] In einem weiteren Fall im Fürstentum wird nach Informationen der BILANZ eine Strafanzeige gegen Stoffel wegen Urkundendelikten vorbereitet."

(bb) (aaa) Der Kläger führt hierzu aus, in Chur sei (im Zusammenhang mit der STWEG Vals) gestützt auf eine Anzeige vom September 2007 bis heute keine Strafuntersuchung i.S.v. Art. 309 StPO eröffnet worden. Die Akten würden vielmehr seit über drei Jahren bei der Kantonspolizei Graubünden liegen; die Sache sei bis heute nicht über das Ermittlungsstadium hinausgekommen und es habe bis heute keine einzige Einvernahme bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stattgefunden (act. 32 S. 15). Hieraus und aus seinen intakten Beziehungen zur Graubündner Kantonalbank (von der er gemäss Beklagter gegenüber den Revisoren der STWEG eine falsche Bankurkunde vorgelegt haben soll) sowie zur Bank Julius Bär (von der er gemäss Beklagter den Revisoren Saldobescheinigungen präsentiert haben soll, die nicht die Vermögenswerte des Erneuerungsfonds der STWEG Vals, sondern eine Vermögensanlage von Hereth bestätigten) ergebe sich, dass an den Vorwürfen nichts dran sei (act. 32 S. 15 f. m.H. a. act. 34/3+4). Zudem habe die STWEG Vals ihm (dem Kläger) bzw. der Ability AG für seine Tätigkeit als Verwalter Entlastung erteilt (act. 32 S. 16). Damit sei klar, dass er (bzw.

die Ability AG) die STWEG Vals nie getäuscht oder zu täuschen versucht habe (act. 32 S. 17). In gleicher Weise sei es unzulässig, im Artikel auch noch gleich zu behaupten, "in einem weiteren Fall" werde in Liechtenstein "eine Strafanzeige gegen Stoffel wegen Urkundendelikten vorbereitet". Er, der Kläger, habe bis heute keine Kenntnis von einer solchen Strafanzeige (act. 32 S. 17).

(bbb) Die Beklagte macht ihrerseits Ausführungen zum Gegenstand des Bündner Verfahrens (vgl. act. 49 S. 28 ff.) und hält dafür, die Information betreffend die laufende Untersuchung entspreche der Wahrheit, verletze die Persönlichkeit des Klägers nicht und an ihr bestehe ein grosses öffentliches Interesse (act. 49 S. 29). Auch der Hinweis auf die bevorstehende Anzeige in Liechtenstein sei zu Recht erfolgt. Dieser Hinweis habe das Verhältnis des Klägers zur VP-Bank in Liechtenstein betroffen. Nach erfolgter Intervention der liechtensteinischen Geldwäschereibehörde bei der VP-Bank sei die Strafanzeige jedoch obsolet geworden (act. 49 S. 32).

(cc) Soweit im Artikel auf die laufenden Untersuchungen in Chur hingewiesen wird, ist die Textpassage unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten unproblematisch. Für den Leser ist klar, dass es sich um blosser Untersuchungen handelt, deren Ausgang ungewiss ist. Unerheblich ist, ob sich die Untersuchung (noch) im polizeilichen Ermittlungsstadium oder (bereits) im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsstadium befindet bzw. befand. Für den Durchschnittsleser ist dies einerlei.

Mit Bezug auf die Erwähnung einer bevorstehenden Anzeige in Liechtenstein wegen Urkundendelikten verweist die Beklagte in der Duplik hingegen in völlig unsubstanziierter Weise auf ein "Verhältnis des Klägers zur VP-Bank" und eine Intervention der liechtensteinischen Geldwäschereibehörde, durch welche eine Anzeige obsolet geworden sei. Solche vagen Vorbringen können nicht zum Beweis verstellt werden. Vielmehr ist von der Unwahrheit der entsprechenden, im Artikel aufgestellten Behauptung auszugehen. Damit wird der Kläger widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt, wirkt die Erwähnung einer (fiktiven) Strafanzeige wegen Urkundendelikten doch herabsetzend.

h) Investorenverein "Bienenfreunde"

(aa) Nach Darstellung der aktuellen Ermittlungen der Behörden wird im Artikel auf den Werdegang des Klägers eingegangen, beginnend mit dem Hinweis auf die Banklehre des Klägers bei der SBG. Die erste vom Kläger als persönlichkeitsverletzend bemängelte Passage bezieht sich auf den Investorenverein "Bienenfreunde" (act. 5/4 S. 41):

"Für Kollegen aus seinem Heimatort, die im Investorenverein <<Bienenfreunde>> organisiert waren, betreute er ein Konto seiner Bank. Erst zwei Monate nach der Auflösung des Clubs bemerkte die SBG eine offene Forderung von 26 000 Franken gegen den Verein. <<Doch die juristische Person war tot>>, bemerkte Stoffel dazu, <<ein SBG-Fehler.>> Das half nicht. Stoffel zahlte die 26 000 Franken. <<Freiwillig>> betonte er."

(bb) (aaa) Der Kläger führt aus, den Investorenverein "Bienenfreunde" nie um Fr. 26'000 geschädigt zu haben, wie im Artikel insinuiert werde. Dass die Beklagte diese über 14 Jahre zurückliegende Geschichte im inkriminierten Artikel "aufwärme" und damit zu Unrecht ein Fehlverhalten des Klägers suggeriere, könne nur als bewusste negative Stimmungsmache und Diffamierungsabsicht angesehen werden (act. 2 S. 16; s.a. act. 32 S. 31).

(bbb) Die Beklagte erklärt, an keiner Stelle des Textes werde behauptet, es sei jemand zu Schaden gekommen. Es werde dem Kläger auch kein Fehlverhalten vorgeworfen, sondern lediglich mit einem biographisch relevanten Schlüsselereignis dargelegt, dass sich bereits zu Beginn seiner Erwerbstätigkeit Vorfälle ereigneten, die offene Fragen hinterlassen hätten. Im Rahmen der Darstellung der Karriere des Klägers handle es sich um eine wesentliche Information, auch wenn diese bereits 14 Jahre zurückliege, sei diese Geschichte rund um den Verein Bienenfreunde doch letztlich auch Gegenstand der Diskussionen betreffend die Geschäftsbeziehungen zur SBG gewesen, welche der Kläger später gesucht habe und hierbei letztlich abgewiesen worden sei (act. 19 Rz. 49 ff. m.H.a. act. 22/36; s.a. act. 49 S. 47).

(cc) Tatsächlich wird im Text nicht behauptet, jemanden sei geschädigt worden. Vielmehr wird der Sachverhalt im Wesentlichen so wiedergegeben, wie er sich

auch nach dem Kläger zugetragen hat (vgl. act. 2 S. 16). Die Episode ist auch durchaus stimmig als Anfangspunkt einer Reihe von Vorkommnissen und Missverständnissen, die es auch nach den Ausführungen des Klägers in der Folge gegeben hat. Das "Wiederaufwärmen" erscheint unter diesem Gesichtspunkt (im Rahmen einer Darstellung des Werdegangs des Klägers) durchaus gerechtfertigt. Auch das die Passage abschliessende "<<Freiwillig>>, betonte er" wird vom Durchschnittsleser entgegen dem Kläger (vgl. act. 32 S. 31) sehr wohl als Zitatform verstanden, und zwar im Sinne von "Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht". Das ist nicht ehrenrührig.

i) Geplante Zusammenarbeit mit der SBG

(aa) Auf die Geschichte mit den "Bienenfreunden" folgt eine Passage über eine geplante Zusammenarbeit des Klägers mit seiner früheren Arbeitgeberin, der SBG (act. 4/5 S. 41 f.):

**"SBG LEHNT AB.** Im Herbst 1996 unterbreitete Stoffel der SBG seine neuen Pläne, doch die Sache mit dem Bienenfreundekonto wirkte nach. Er wollte als externer Vermögensverwalter über das Profisystem UBS Connect arbeiten. In einem Planungspapier kalkulierte er gemeinsam mit einem Partner Jahreseinnahmen von 850'000 Franken, aber er scheiterte.

Die Leute von der SBG schalteten den Rechtsdienst der Zentrale ein und teilten Stoffel schliesslich am 9. Dezember 1996 mit, sie lehnten die Geschäftsbeziehung mit ihm ab. <<Enttäuscht>> klagte er in einem Brief an die SBG über die <<unfaire Behandlung>>, verteidigte sich gegen die Vorwürfe, er sei ein <<Halsabschneider>>. Er habe Börsentransaktionen <<nur auf Konten vorgenommen, wo ich ausdrücklich dafür ermächtigt war>>. Stoffel fühlte sich denunziert: <<So wie die Situation aussieht, muss ja jeder glauben, ich sei ein Verbrecher>>. Die SBG blieb bei ihrem Entscheid, es sei <<das Resultat einer doch etwas stark strapazierten Anforderung an unsere Flexibilität>>, schrieb ein SBG-Mann zurück. Eine Zusammenarbeit erfordere <<klare Verhältnisse und transparente Strukturen>>, doch <<die besprochene Konstruktion>> entspreche <<nicht ganz den effektiven Verhältnissen>>."

(bb) (aaa) Der Kläger führt aus, er habe die SBG im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung im Dezember 1996 nie zu täuschen versucht, wie ihm im Artikel zu Unrecht unterstellt werde. Der Grund für das Scheitern der geplanten Zusammenarbeit habe darin gelegen, dass er keine Vermögensverwal-

tungsunternehmung mit vielen Kunden vertreten habe und namentlich auch nicht Mitglied der SRO Treuhand Suisse gewesen sei. Als Einzelfirma ohne den Nachweis eines grossen Kundenportefeuilles und ohne Mitgliedschaft bei der SRO sei er daher von vornherein als Vertragspartner der SBG im Rahmen eines Vertrags als Vermögensverwalter ausgeschieden, was er auch problemlos akzeptiert habe. Der Vorwurf, er habe der SGB eine Konstruktion präsentiert, die nicht "den effektiven Verhältnissen" entsprochen habe, werde ausdrücklich bestritten. Auch die SBG habe selber nie behauptet, dass sie vom Kläger in der von der Beklagten behaupteten Art zu täuschen versucht oder gar geschädigt worden sei. Die abweichenden Behauptungen der Beklagten seien daher unwahr und persönlichkeitsverletzend (act. 2 S. 17; s.a. act. 32 Rz. 32).

(bbb) Die Beklagte hält dafür, es werde im Artikel in keiner Weise behauptet, der Kläger habe die SBG zu täuschen versucht. Vielmehr werde mit den publizierten Ausführungen die damalige Diskussion, wie sie zwischen dem Kläger und der SBG geführt worden sei, korrekt wiedergegeben. Aus dem Briefwechsel zwischen dem Kläger und der SBG werde wortwörtlich zitiert. Die klägerische Behauptung, es sei nicht zur gewünschten Geschäftsbeziehung mit der SBG gekommen, weil der Kläger nur kleine Vermögensverwaltungsunternehmen vertreten und nicht Mitglied der SRO Treuhand Suisse gewesen sei, entbehre der Wahrheit – die vorliegende Korrespondenz zeige das pure Gegenteil auf. Dass der Kläger diese Ablehnung problemlos akzeptiert habe, könne – nach Durchsicht seines Schreibens vom 12.12.1996 (act. 22/36) – nicht allen Ernstes behauptet werden (act. 19 Rz. 52 f.).

(cc) (aaa) Die Beklagte stützt sich für ihren Bericht auf einen Schriftenwechsel zwischen der SBG und dem Kläger, der als solcher vom Kläger nicht in Frage gestellt wird:

- Vom 12. Dezember 1996 datiert ein vierseitiges Schreiben des Klägers an die SBG. Nachdem er darin den Sachverhalt betreffend Anbahnung von Geschäftsbeziehungen aus seiner Sicht dargestellt hat, fährt er u.a. wie folgt fort (act. 22/36 S. 4 f.):

"Was meine bisherigen Geschäftsbeziehungen mit der SBG anbelangt, im speziellen die Optionengeschäfte, habe ich die Haltefristen eingehalten und zwar auch auf Vereinskonten, im Gegensatz zu anderen SBG-Angestellten zu dieser Zeit.

Wenn ich Optionengeschäfte abgewickelt habe, waren die Geschäfte auf gedeckter Basis und es entstanden auf meinen Konten nie Überschreitungen aus Optionengeschäften von nahezu Sfr. 100'000 während längerer Zeit, im Gegensatz zu anderen SBG-Angestellten zu dieser Zeit.

Börsentransaktionen habe ich stets nur auf Konten vorgenommen, wo ich ausdrücklich dafür ermächtigt war und habe nie mit Geldern von irgendwelchen Dritten Optionen gekauft, ohne dass diese nicht genau ins Bild gesetzt worden waren, im Gegensatz zu anderen SBG-Angestellten zu früherer Zeit.

Mit diesem Punkten wollte ich nur klarlegen wie meine Situation im Zusammenhang mit Optionengeschäften mit der SBG ist.

Denn Vorwürfe der Unseriosität und die eines Halsabschneiders will ich nicht auf mir ruhen lassen. Im Gegenteil als das Konto Bienenfreunde saldiert wurde und der Verein sich aufgelöst hat, wurde zwei Monate später von SBG bemerkt, dass noch eine Forderung in Höhe von Sfr. 26'000 offen sei. Doch die juristische Person war tot. In dieser Situation war dann der Halsabschneider plötzlich gut genug um den SBG-Fehler problemlos zu korrigieren, freiwillig die Sfr. 26'000 auf das bereits saldierte Konto zu bezahlen.

Was meine Arbeit und Leistungen als ehemaliger SBG-Lehrling anbelangte, würde ich diese zumindest auch als zufriedenstellend erachten.

Und jetzt würde es mich interessieren, wie die Entscheidung der SBG nach dem sehr kurzen Beginn der Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist.

Wie soll ich mich denn beispielsweise gegenüber meinen Kunden, im Speziellen gegenüber Hr. Dr. T. [R.], rechtfertigen, weshalb ich denn innerhalb einer Woche bereits nicht mehr mit der SBG zusammenarbeiten darf?

Denn so wie die Situation aussieht, muss ja jeder glauben ich sei ein Verbrecher, indem ich gegen bestimmte Grundsätze von Treu- und Glauben schwerwiegend verstossen hätte. "

- Am 16. Dezember 1996 wurde seitens der SBG wie folgt geantwortet (act. 22/35):

"In Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 1996 beanstanden Sie die zum Verzicht einer Zusammenarbeit auf der Basis von UBS Connect erhaltene Begründung.

Einleitend halten wir fest, dass es auch im freien Ermessen der Bank liegt, neue Kundenbeziehungen einzugehen oder bestehende aufzulösen.

Was die Aufnahme einer Geschäftsverbindung mit Ihnen oder einer Ihrer Vermögensverwaltungsgesellschaften anbelangt, stellen Sie mit Recht fest, dass in den drei Monaten vor unserer Entscheid, auf eine Zusammenarbeit zu verzichten, verschiedene Gespräche geführt wurden. Während all dieser Zeit haben wir immer darauf hingewiesen, dass als unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung unter UBS Connect klare Verhältnisse und transparente Strukturen erforderlich sind. Die von Ihnen während dieser Zeit mit verschiedenen Exponenten der Bank geführten Gespräche waren aufgrund der dynamischen Entwicklung mit Bezug auf die anvisierte Lösung nicht immer geeignet, Klarheit zu schaffen und damit den Fortgang zu beschleunigen.

[...]

Bei der Antragsformulierung musste dann festgestellt werden, dass die besprochene Konstruktion doch nicht ganz den effektiven Verhältnissen entspricht. Diese erneute Korrektur nach all den langwierigen Vorverhandlungen führte zum Entscheid, auf eine Zusammenarbeit zu verzichten. Wir bedauern, wenn Sie das als "Blitz aus heiterem Himmel" empfunden haben. Es ist aber das Resultat einer doch etwas stark strapazierten Anforderung an unsere Flexibilität.

[...]"

(bbb) Festzuhalten ist zunächst, dass in der Passage über die geplante Zusammenarbeit mit der SBG zwar über das Scheitern dieser Bemühungen und die Enttäuschung des Klägers berichtet wird, allerdings nicht in persönlichkeitsverletzender Weise. Es wird nirgends – auch nicht implizit – behauptet, der Kläger habe jemanden getäuscht oder gar geschädigt. Betrachtet man sodann die oben wiedergegebenen Ausführungen in den Briefen des Klägers und der SBG, ergibt sich, dass die Beklagte nichts anderes tat, als hieraus zu zitieren, ohne die Zitate aus dem Zusammenhang zu reißen oder zu verfälschen. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ist zu verneinen.

k) Passage betr. Einkommens-/Vermögensaufstellung

(aa) Nach Ausführungen über Geschäfte des Klägers in Zug, die Gründung der Winsto AG u.a. fährt der Text mit folgender Passage fort (act. 4/5 S. 42):

"Für eine Bank präsentierte Stoffel nun eine vertrauliche Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Im ersten Halbjahr 1998 sollte er demnach 770 000 Franken Honorar einnehmen. Zu seinem Vermögen zählte er eine Wohnung in Landquart, drei Wohnungen in Vals und Aktienbesitz an vier Firmen. Sein Nettovermögen gab er mit 1 125 000 Franken an. In seiner Steuererklärung für das Jahr 1998 lieferte er abweichende Zahlen. Dort gab er bescheidene 1251 Franken Einkommen aus selbständiger Tätigkeit an. Davon brachte er Schuldzinsen in der Höhe von 64 714 Franken in Abzug. Seinem erklärten Privatvermögen von 1.4 Millionen Franken standen Privatschulden von 3. 1 Millionen gegenüber, das Reinvermögen ergab also ein Minus von 1.7 Millionen für den damals 21-Jährigen. Seine Steuererklärungen seien "selbstverständlich korrekt", erklärt Stoffel heute.

(bb) (aaa) Der Kläger erklärt, er habe nie eine Bank oder die Steuerbehörden über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse getäuscht, wie ihm im Artikel zu Unrecht unterstellt werde. Die Unterstellung der Beklagten beziehe sich offenbar auf angebliche Einkommens- und Vermögenszahlen, die er der SBG oder einer anderen Bank im Jahre 1998 präsentiert haben soll. Zu welchem Zweck und in welcher Absicht er das getan haben soll, bleibe jedoch schleierhaft und werde im Artikel nicht ausgeführt. Ein Leser dieses Artikels könne das aber nicht anders verstehen als dass er der SBG oder einer anderen Bank gegenüber unwahre Angaben über seine persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht habe, um unrechtmässig zu einem Kredit oder zu anderen vermögenswerten Vorteilen zu gelangen. Das werde vom Kläger jedoch mit Nachdruck bestritten. Es liege aber auch keine Täuschung gegenüber den Steuerbehörden des Kantons Graubünden vor. Bei seinem in der Steuererklärung 1998 deklarierten Einkommen und Vermögen handle es sich um die Darstellung der effektiven Verhältnisse zum damaligen Zeitpunkt, deren Richtigkeit durch die definitive Veranlagung durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden bestätigt worden sei (act. 2 S. 17).

(bbb) Die Beklagte gibt hierzu an, im Artikel werde keinesfalls unterstellt, der Kläger habe Banken oder die Steuerbehörden hinsichtlich seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse getäuscht. Dem Kläger werde auch nicht vorgehalten, er habe unrechtmässig zu einem Kredit oder zu anderen vermögenswerten Vorteilen gelangen wollen. Vielmehr werde in objektiver und korrekter Weise aufgezeigt,

dass sich zwischen der vorliegenden Steuerveranlagung des Jahres 1998 sowie der aus demselben Jahr stammenden Vermögensaufstellungen des Klägers frappante Unterschiede ergäben, ohne diese unterschiedlichen Angaben des Klägers letztlich zu werten (act. 19 Rz. 54).

(cc) (aaa) Richtig ist, dass im Artikel keine Wertung vorgenommen wird. Allerdings ist klar, dass der Umstand, wonach jemand gegenüber den Steuerbehörden tiefe, gegenüber einer Bank aber unerklärlicherweise viele höhere Einkommens- und Vermögenswerte angibt, ein schlechtes Licht auf die betreffende Person wirft.

(bbb) Mit Bezug auf die im Artikel erwähnte und im Rahmen der Klageantwort eingereichte Aufstellung über "Einkommens- und Vermögensverhältnisse" (act. 22/48) verweist die Beklagte – auf gerichtliche Aufforderung hin (vgl. act. 27 S. 3) – in der Duplik (act. 49 S. 50) auf ein Schreiben der UBS vom 3. Juni 1998 mit der Überschrift "Wohnungsfinanzierung in Vals", in welchem auf eine Beilage "Einkommens- und Vermögensverhältnisse" verwiesen wird (act. 51/121):

"Sehr geehrter Herr Stoffel

Wir beziehen uns auf die verschiedenen Besprechungen sowie auf das heutige Telefongespräch mit Herrn P. Monsch betreffend Finanzierung eines Wohnungskaufes mit Disporaum und 4 Autoeinstellplätzen in <<Mura>> in der Gemeinde Vals. Besten Dank für die erhaltenen Unterlagen und Auskünfte über die Liegenschaft, Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Unterlagen über die Winston AG, Zug und die Arabesk AG, Lenzerheide.

Wie Ihnen bereits heute Morgen mitgeteilt, sind wir gestützt auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen Art. 13 an einer weiteren Zusammenarbeit mit ihnen und den von Ihnen beherrschten Firmen nicht mehr interessiert.

Zu unserer Entlastung erhalten Sie als Beilage die uns abgegebenen Unterlagen wieder zurück."

Der Kläger bestreitet in der Stellungnahme zu Dupliknoten – neben weiteren, unergiebigem Ausführungen – pauschal, dass die Aufstellung über die "Einkommens- und Vermögensverhältnisse" (act. 22/48) dem Schreiben der UBS vom 3. Juni 1998 (act. 51/121) beigelegt habe (act. 57 S. 3). Dabei nimmt er keinen Bezug darauf, dass im Schreiben eben ausdrücklich "Unterlagen und Auskünfte über [...] Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse" erwähnt

werden, und bringt insbesondere nicht vor, dass eine bzw. welche andere Aufstellung (mit welchem Inhalt) von ihm eingereicht und von der UBS alsdann retourniert worden sei. Hierfür hätte aber aller Anlass bestanden, so dass unsubstanziertes Bestreiten nicht genügt. Der Kläger belässt es im Übrigen im Wesentlichen dabei zu monieren, die eingereichte Aufstellung beziehe sich auf einen Zeitraum vom 01.01. - 30.06.1998, während das Schreiben der UBS vom 3. Juni 1998 stamme (act. 57 S. 3). Allerdings ist nicht einzusehen, wieso sich eine vom Kläger der Bank unterbreitete Einkommens- und Vermögensaufstellung nicht auf eine laufende Zeitperiode hätte beziehen sollen. Auch soweit der Kläger meint, mangels Datierung und Signatur sei die Zusammenstellung als Grundlage eines Täuschungsmanövers gegenüber professionellen Bankern nicht geeignet (act. 57 S. 3), kann ihm nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass eine Täuschung gar nicht behauptet wird, werden Beilagen regelmässig weder datiert noch unterzeichnet. Völlig irrelevant ist schliesslich entgegen dem Kläger, wer auf der von der Beklagten eingereichten Kopie der "Einkommens- und Vermögenszusammenstellung" gemäss act. 51/121 (anders als auf act. 22/48) handschriftliche Bemerkungen angebracht hat (vgl. act. 57 S. 4).

Damit ist davon auszugehen, dass die Aufstellung über die "Einkommens- und Vermögensverhältnisse" gemäss act. 22/48 dem Kläger von der UBS mit Schreiben vom 3. Juni 1998 (act. 51/121) retourniert worden ist, es sich dabei mithin um die im Schreiben erwähnte Zusammenstellung zwecks "Wohnungsfinanzierung" handelt. Die entsprechende Passage im Artikel erscheint gerechtfertigt.

l) Baugesellschaft Solsilva / MWSt-Geschichte

(aa) Nach der kurzen Darstellung von Tätigkeiten des Klägers im Zinsarbitragegeschäft mit Einmalpolicen sowie mit einem Jazzmusiker in Lenzerheide kommt der Artikel auf ein Amt des Klägers als Geschäftsführer einer Baugesellschaft zu sprechen (act. 4/5 S. 42):

"Dort gab es wieder Ärger. Er berechnete auf sein Honorar einen Mehrwertsteueranteil von 15 000 Franken, der ihm im August 2001 ausbezahlt wurde. Die Zahlung bereitete Probleme: Ein Treuhänder der Bau-

gesellschaft erkundigte sich bei der Steuerverwaltung- Ergebnis: Stoffel war gar nicht mehrwertsteuerpflichtig. Das Protokoll der Baugesellschaft vermerkt, dass der Betrag sofort wieder auf das Bankkonto zurückzuerstatten sei, Stoffel antwortete: <<Bitte bezüglich diesem Missverständnis um Entschuldigung>>."

(bb) (aaa) Der Kläger erklärt hierzu, gemäss Gesellschaftervertrag der Churer Baugesellschaft BG Solsilva sei mit ihm für seine Leistungen als Geschäftsführer dieser Gesellschaft ein Pauschalhonorar von Fr. 200'000 zuzüglich MWSt vereinbart worden. Am 21. Dezember 2000 habe er der BG Solsilva sein Honorar über Fr. 200'000 zuzüglich der vertraglich vereinbarten MWSt von Fr. 15'000 (damals 7.5 %) in Rechnung gestellt. Er habe damit absolut vertragskonform und ohne irgendwelche Schädigungs-, Täuschungs- oder sogar Betrugsabsicht gehandelt. Die Frage darüber, ob das Pauschalhonorar tatsächlich der MWSt-Pflicht unterstand, habe ihre Ursache darin gefunden, dass er bis 2000 aufgrund seines bisher relativ tiefen Einkommens den gesetzlichen Minimalatz von Fr. 75'000 für die Auslösung der MWSt-Pflicht noch nicht überschritten gehabt habe. Erst im Jahr 2000 habe er die gesetzliche Betragsgrenze überschritten und sei ab Januar 2001 MWSt-pflichtig geworden. Da der Zahlungseingang für das am 21. Dezember 2000 in Rechnung gestellte Pauschalhonorar erst im Jahr 2001 zu erwarten gewesen sei und er ab 2001 der MWSt-Pflicht unterstanden habe, habe er die Rechnung für sein Honorar zuzüglich MWSt gestellt, was so mit der BG Solsilva vertraglich vereinbart gewesen sei (act. 2 S. 18). Es habe deshalb für ihn auch keinen Grund gegeben, sich in diesem Zusammenhang für ein allfälliges Missverständnis zu entschuldigen. Dass er das trotzdem getan habe, sei ihm nach dem Gesagten nicht als Schuldeingeständnis auszulegen (act. 2 S. 19; s.a. act. 32 Rz. 34, S. 32 f.).

(bbb) Die Beklagte erklärt, es werde im Text ausschliesslich in objektiver Weise aufgezeigt, dass die seitens des Klägers Ende Dezember 2010 einverlangte Mehrwertsteuer "Probleme" für den Kläger ergeben habe (act. 19 Rz. 55). Irrelevant sei, was vertraglich vereinbart gewesen sei – solange der Kläger über keine MWSt-Nummer verfügt habe und somit nicht offiziell der MWSt unterstellt gewesen sei, habe er diese Steuer auch nicht verrechnen und einziehen dürfen. Entsprechend habe der zuständige Treuhänder die Rechnung des Klägers aus dem

Jahr 2000 auch rügen müssen, habe diese doch die erforderliche Nummer nicht enthalten, und auch die zweite Rechnung sei diesbezüglich mangelhaft gewesen. Eine Abklärung bei der Eidg. Steuerverwaltung habe in der Folge die Gewissheit ergeben, dass der Kläger im Jahre 2000 gar nicht über die erforderliche MWSt-Nummer verfügt habe. Dem Kläger selber sei dieser Umstand im Rahmen der Rechnungstellung bewusst gewesen (act. 49 S. 51).

(cc) Im Artikel wird nicht ausgeführt, der Kläger habe jemanden geschädigt oder betrogen, sondern nur, dass es Ärger bzw. ein Missverständnis gegeben habe. Es wird vom Kläger auch nicht dargetan, dass die Darstellung falsch ist. Die bei den Akten liegenden (nicht in Frage gestellten) Dokumente bestätigen denn auch im Wesentlichen die Schilderung im Artikel:

- Im Protokoll der Gesellschaftersitzung der BG Solsilva vom 15. Mai 2002 wird festgehalten (act. 22/49):

#### **„7. Honorar Geschäftsführung Baugesellschaft**

Im Gesellschaftervertrag vom 06. Juni 2000 steht gemäss Art. VII/2. Herrn Remo Stoffel ein Pauschalhonorar von CHF 200'000.00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu. Herr Stoffel hat dieses Honorar am 21. Dezember 2000 in Rechnung gestellt: CHF 200'000.00 wurden mit seiner Gesellschaftereinlage verrechnet, CHF 15'000.00 (d.h. die MWSt. von 7.5 %) am 21.08.2001 ausbezahlt. Da die Rechnung vom 21.12.2000 nicht mehrwertsteuerkonform war, hat Herr Dünser von der Fiduciar Treuhand im Rahmen der Abschlussarbeiten für das Jahr 2001 von Herrn Stoffel einen mehrwertsteuerkonformen Beleg verlangt. Dieser wurde mit Datum vom 16. April 2002 nachgereicht, ist jedoch in dieser Form immer noch nicht mehrwertsteuerkonform. Abklärungen bei der Eidg. Steuerverwaltung haben ergeben, dass Herr Stoffel unter seiner MWSt.-Nr. 533 529 erst seit dem 01. Januar 2001 registriert ist. Falls Herr Stoffel den Mehrwertsteuerbetrag von CHF 15'000.00 effektiv der Steuerverwaltung abgeliefert hat, ist er gehalten, unbedingt eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung zu stellen, damit die BG Solsilva diesen Betrag wieder als Vorsteuer abziehen kann; wenn nicht, ist der Betrag von CHF 15'000.00 sofort wieder auf das Baukonto der BG Solsilva zurück zu erstatten."

- Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hielt der Kläger Folgendes fest (act. 22/50):

"MWST auf Honorar Jahr 2000  
Sehr geehrter Herr Rigendinger

Ich beziehe mich auf die letzte Sitzung bezüglich der Klärung der MWST Abrechnung betreffend dem GL Honorar von mir.

Meine Abklärungen zusammen mit meinem Treuhänder bei der MWST in Bern haben ergeben, dass ich mit meinen im HR eingetragenen Gesellschaften per 1. Januar 2000, als Einzelfirma Remo Stoffel jedoch erst per 1. Januar 2001 MWST- pflichtig geworden bin. Somit entfällt der berechnete MWST Anteil von CHF 15'000 auf das Honorar bei der BG Solsiva. Bitte bezüglich diesem Missverständnis um Entschuldigung. Aber bei mir wurden praktisch alle Rechnungen über die Gesellschaften und nicht über mich als Einzelfirma abgerechnet. Daher stammt die Unklarheit in dieser Sache. [...]"

Wenn der Kläger vor diesem Hintergrund sogar das Vorliegen eines Missverständnisses verneint, für welches er sich im Schreiben an die BG Solsilva ausdrücklich entschuldigt hat, so ist dies unverständlich. Auch der Einleitungssatz "Bitte um Pardon" erscheint nicht unangemessen, bringt der Kläger in seinem Schreiben an die Baugesellschaft doch genau dies zum Ausdruck.

Tatsache ist, dass der Kläger – auch nach seiner eigenen Darstellung – eine Rechnung mit Mehrwertsteuer gestellt hat zu einem Zeitpunkt, als er gar nicht mehrwertsteuerpflichtig war. Wenn keine Mehrwertsteuer abzuliefern ist, darf von den Vertragspartnern auch kein entsprechender Zusatz einverlangt werden. Das Mehrwertsteuergesetz sieht denn auch ausdrücklich vor, dass in Rechnungen von nicht im Register der steuerpflichtigen Personen Eingetragenen nicht auf die Steuer hingewiesen werden darf (Art. 27 Abs. 1 MWSTG; Camenzind/Honauer/Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz, 2. A. Bern u.a. 2003, Rz. 1358). Dass die Geschichte über dieses "Missverständnis" betreffend Mehrwertsteuer geschildert wurde, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden.

m) Baugesellschaft Solsilva / Architekt

(aa) Gleich im Anschluss folgt folgende Passage (act. 4/5 S. 43):

"Es war nicht das einzige Missverständnis bei der Bündner Baugesellschaft. Stoffel musste die Geschäftsführung abtreten. Die Pläne eines Architekten, den Stoffel engagiert hatte, verärgerten die Mitgesellschafter. Das Protokoll hielt fest, dass der Architekt die Baugesellschaft "über den Tisch gezogen hat und für eine absolut unbrauchbare Arbeit betrügerisch 70 000 Franken einkassiert hat". Stoffel wurde ersucht, das Geld zurückzufordern."

(bb) (aaa) Der Kläger rügt eine verkürzte und tendenziöse Darstellung des Sachverhalts. Dieser präsentiere sich in Tat und Wahrheit viel komplexer: Er, der Kläger, habe im Jahr 1999 einen Kaufrechtsvertrag für ein Grundstück in Arosa abgeschlossen, das überbaut werden sollte ("Überbauung Solsilva", Parzellen Nr. 655 und 868). Die Verkäuferschaft habe dazu einen Architekten bestimmt (Helmut Verling, Vaduz), mit dem sie am 7. Juni 1999 einen entsprechenden Architekturvertrag abgeschlossen habe. Er, der Kläger, habe in der Folge zusammen mit Arch. Verling ein Baugesuch gestellt und im Dezember 1999 und Winter 2000 mit dem Marketing und dem Verkauf der Überbauungen (zwei Mehrfamilienhäuser) begonnen. Zur Realisierung des Projekts sei eine Baugesellschaft gegründet worden, die BG Solsilva, deren Geschäftsführer ursprünglich er, der Kläger, gewesen sei und an der sich anfänglich neben Paul Schlegel und Hans Rigendinger auch Arch. Verling habe beteiligen wollen. Die damals in Gründung befindliche BG Solsilva habe die bisherigen Leistungen von Arch. Verling übernommen und mit ihm am 1./12. Dezember 1999 auf der Basis des früheren Architektur-Vertrags vom 7. Juni 1999 einen neuen Vertrag geschlossen. Arch. Verling, der sich selber nicht an der BG Solsilva beteiligt habe, sei von dieser später für seine bisherigen Leistungen mit einer zusätzlichen Ausstiegzahlung von Fr. 70'000 entschädigt worden. Arch. Verling sei weiterhin vertraglich mit der BG Solsilva verbunden geblieben und sein Architektur-Vertrag sei zu diesem Zweck an der Gesellschafterversammlung der BG Solsilva vom 22. August 2000 noch formell abgesegnet worden (act. 2 S. 19 f.). Am 17. November 2001 habe Hans Rigendinger vom Kläger die Geschäftsführung der BG Solsilva übernommen. Am 3. Mai 2002 habe Rigendinger die von Verling schon zwei Jahre zuvor erarbeiteten Überbauungsstudien verlangt und alsdann bemängelt, Arch. Verling habe seine Arbeit nicht richtig gemacht und seine damalige Ausstiegsentschädigung von Fr. 70'000 betrügerisch einkassiert. Tatsache sei jedenfalls, dass die BG Solsilva die bezahlte Entschädigung von Fr. 70'000 nie zurückgefordert und nie irgendwelche Verfahren gegen Arch. Verling eingeleitet habe, was zeige, dass sie keinerlei rechtlichen Gründe dafür gehabt habe, ihm eine Schlechterfüllung vorzuwerfen oder ihm gar betrügerische Absichten zu unterstellen. In gleicher Weise könnten deshalb auch ihm (dem Kläger) im Zusammenhang mit der Beauftragung von Arch. Verling kei-

nerlei Vorwürfe gemacht werden, weshalb sich die Unterstellungen im inkriminierten Artikel – sie würden auf eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten als ehemaliger Geschäftsführer der BG Solsilva oder gar auf ungetreue Geschäftsbesorgung und evt. weitere Delikte hinauslaufen – auch in diesem Punkt als falsch und verletzend erweisen würden (act. 2 S. 20). Durch den Einleitungssatz ("Es war nicht das einzige Missverständnis bei der Bündner Baugesellschaft. Stoffel musste die Geschäftsführung abtreten") werde – ganz eindeutig und für jeden Leser erkennbar – ein Link zwischen den gegen den Architekten erhobenen Vorwürfen und der Person des Klägers hergestellt. Tatsächlich bestehe aber keine Beziehung (act. 32 S. 36).

(bbb) Die Beklagte wendet ein, der Kläger verkenne, dass kein Vorwurf an denselben formuliert werde, sondern vielmehr der seitens des Klägers beigezogene Architekt im Fokus stehe. Da der Architekt Vertragspartner des Klägers gewesen sei, habe die Gesellschafterversammlung entsprechend beschlossen, den Kläger zu beauftragen, das betreffende Geld wieder einzufordern resp. den diesbezüglichen Dialog zu suchen (act. 19 Rz. 62 m.H.a. act. 22/50+51).

(cc) Wie sich den Ausführungen des Klägers entnehmen lässt, ist der Artikel nicht grundsätzlich falsch. Allerdings wird eine besondere Verbindung zwischen dem Kläger und dem "betrügerischen Architekten" insinuiert; ebenso, dass der Kläger deshalb die Geschäftsführung habe abtreten müssen. Dass dem so war, behauptet aber auch die Beklagte nicht. Insofern werden falsche – den Kläger in seiner Ehre verletzenden – Vorstellungen erweckt. Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich.

n) Baugesellschaft Solsilva / Anzahlung Einstellplätze

(aa) Der Artikel fährt fort wie folgt (act. 5/4 S. 43):

"Zudem erfuhren die Mitgesellschafter erst verspätet von einem Käufer, dass Stoffel für den Verkauf von Einstellplätzen bereits eine Anzahlung von 5 000 Franken kassiert hatte. Stoffel wurde daher <<angehalten, die Anzahlung sofort auf das Baukonto zu überweisen>>. Alle Rechnungen seien <<sachgerecht verbucht und bezahlt>>, verteidigt sich Stoffel heute."

(bb) (aaa) Der Kläger führt hierzu aus, er habe im Jahr 1999 den schon erwähnten Kaufrechtsvertrag für ein Grundstück in Arosa ("Überbauung Solsilva", Parzellen Nr. 655 und 868) und am 15. Januar 2000 mit Interessenten einen Reservationsvertrag für den Kauf einer Parzelle der Überbauung Solsilva abgeschlossen, wozu auch zwei Parkplätze gehört hätten. Die Interessenten hätten auf dem Kaufpreis für die beiden Parkplätze eine Reservationszahlung von Fr. 5'000.- geleistet. Er, der Kläger, als Vertragspartner der Interessenten und Kaufrechtsberechtigter des betreffenden Grundstückes habe diese Anzahlung eingenommen. Bei der Gründung der BG Solsilva habe er sein Kaufrecht an den beiden Parzellen in Arosa sowie sämtliche bis dato in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge an die neue Gesellschaft übertragen. Seinen Mitgesellschafter Hans Rigendinger habe er über die Anzahlung von Fr. 5'000.- für die Reservation von zwei Parkplätzen in dieser genannten Überbauung mit Schreiben vom 29. November 2001 informiert und ordentlich abgerechnet. Der nach Abzug seiner vertraglichen Provision resultierende Saldo von Fr. 2'600.- zugunsten der BG Solsilva sei dieser am 30. November 2001 bezahlt worden. Es treffe zwar zu, dass der Reservationsvertrag bereits im Jahr 2000 geschlossen worden sei; das rechtfertigt aber nicht, ihn – im Kontext des ganzen Artikels nicht anders zu verstehen – mit voller Namensnennung im Stile eines Kriminellen des unrechtmässigen Kassierens dieser Zahlung, mitunter also der Veruntreuung, zu bezichtigen. Er habe nie die Absicht gehabt, die BG Solsilva, die ihm immerhin zu einem Drittel selber gehört habe, über die im Verhältnis zu den übrigen bei dieser Gesellschaft getätigten Transaktionen lächerliche Summe von Fr. 2'600.- zu schädigen, weshalb er diesen Betrag auch auf erste Aufforderung hin sofort beglichen habe (act. 2 S. 21; s.a. act. 32 S. 19).

(bbb) Die Beklagte erklärt, es werde an keiner Stelle behauptet oder unterstellt, der Kläger habe unrechtmässig Fr. 5'000.- kassiert oder diese unrechtmässig zurückbehalten. Vielmehr seien in korrekter und objektiver Weise die Probleme rund um diese Fr. 5'000.- beschrieben worden. Falsch sei insbesondere der seitens des Klägers in seinen Ausführungen erzeugte Eindruck, er habe die Gesellschaft und Hans Rigendinger proaktiv über die zurückzuerstattenden Fr. 5'000.- informiert – dies sei erst nach der Information einer Drittperson und entsprechender

Rüge im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 17.11.2001 hin geschehen (act. 19 Rz. 67).

(cc) Dem Kläger wird hinsichtlich der einkassierten Reservationsgebühr nicht vorgeworfen, etwas Unrechtmässiges getan zu haben. Alles, was ausgeführt wird, scheint richtig zu sein. Im (nicht konkret in Frage gestellten) Protokoll der Gesellschafterversammlung der BG Solsilva vom 17.11.2001 wird Folgendes festgehalten (act. 22/52):

"Hans Rigendinger hat durch Herr F. Rüegg, Arosa, erfahren, dass Remo Stoffel offensichtlich mit Herrn Müntener eine Vereinbarung zum Kauf von 2 Einstellplätzen abgeschlossen hat und dass Herr Müntener bereits eine Anzahlung von CHF 5'000.00 geleistet hat. Remo Stoffel bestätigt diesen Sachverhalt; er wird angehalten, die Anzahlung sofort auf das Baukonto der Gesellschaft zu überweisen und die Akten der Vereinbarung der Geschäftsführung zu überbringen. "

Es ist nichts daran auszusetzen, dass im Artikel auch auf diesen Vorfall bzw. dieses kleine Problem hingewiesen wird (s.a. vorne Erw. e/cc/bbb).

o) Treuhänder / WIR-Check-Problematik

(aa) Die nächste Passage betrifft einen Konflikt des Klägers mit einem Bündner Treuhänder (act. 5/4 S. 43):

"Im Juli 2001 verkrachte sich Stoffel mit einem Bündner Treuhänder, der ihm jahrelang sein Vertrauen geschenkt und zahlreiche Geschäfte mit ihm unternommen hatte. Wie viele andere Ex-Geschäftspartner will der Mann seinen Namen nicht in einer Stoffel-Story lesen. Und er will ihn auch nicht mehr in seinem Büro sehen.

Stoffel hatte nämlich eine eigene Rechnung über CHF 1147 Franken mit einem WIR-Check des Treuhänders bezahlt. Der Check trug eine nahezu perfekte Unterschrift des Treuhänders, der nur alleine zeichnungs-berechtigt war. Stoffel wurde aufgefordert, <<die Angelegenheit in Ordnung>> zu bringen."

(bb) (aaa) Der Kläger führt hierzu aus, nie die Unterschrift eines Treuhänders auf einem WIR-Check gefälscht zu haben, wie ihm unterstellt werde. Er habe bei der Firma des Treuhänders Sutter, der Sutileza AG, ein Kontokorrentguthaben be-sessen, das Sutter treuhänderisch für die ihm, dem Kläger, gehörende Winsto AG verwaltet habe. Das Guthaben habe aus dem Verkauf von Büromöbeln gestammt

und habe ein paar Tausend Franken betragen. Über dieses Guthaben habe besagter Jürg Sutter namens der Sutileza AG ihm ein Set von WIR-Checks (blanko) ausgestellt, die er im Betrag des Kontokorrentguthabens der Winsto AG frei habe verwenden können. Die WIR-Checks hätten die vorgedruckte Adresse der Sutileza AG getragen und hätten von ihm durch deren Unterzeichnung bei allen WIR-Partnern zum Bezug von Waren oder Leistungen eingelöst werden können. Der jeweils bezogene Wert sei mit dem Kontokorrentguthaben der Winsto AG verrechnet worden. Er, der Kläger, habe in der Folge einige dieser Checks eingelöst, indem er diese mit seiner eigenen Unterschrift versehen habe. Dazu sei er aufgrund der vorgenannten Abmachung und als wirtschaftlicher Berechtigter des Guthabens der Winsto AG ohne Weiteres berechtigt gewesen. Zu keinem Zeitpunkt habe er solche Checks mit der Unterschrift von Jürg Sutter oder einer anderen Person versehen (act. 2 S. 22).

(bbb) Die Beklagte erwidert, die Darstellung des Klägers in der Klagebegründung sei falsch. So sei – bei einem Vergleich der sonstigen Unterschriften des Klägers einerseits und von Sutter andererseits – prima vista ersichtlich, dass die Unterschrift auf dem WIR-Check (welche gemäss ausdrücklicher Bestätigung des Klägers vom selben stammen soll) nicht dem Unterschriftsbild des Klägers entspreche, sondern vielmehr und ausschliesslich dem Unterschriftsbild Jürg Sutters (act. 19 Rz. 70). Zudem sei Jürg Sutter der einzige Unterschriftsberechtigte für das auf die SUTILEZA lautende Konto gewesen. Der Kläger habe damit – entgegen seiner falschen Behauptung – die Checks gar nicht unterzeichnen können, habe er doch nie über die diesbezügliche Ermächtigung verfügt. Dieser Umstand sei dem Kläger stets bekannt und bewusst gewesen. Die vom Kläger in seiner Klage behauptete gegenteilige Abmachung mit dem Treuhänder Sutter entbehre damit einer jeden Grundlage (act. 19 Rz. 70 f.).

(cc) (aaa) Der Vorwurf, einen Check mit einer Unterschrift, welche derjenigen des Inhabers nachempfunden ist, unterschrieben zu haben, ist ehrenrührig. In Frage steht, ob der Vorwurf wahr ist.

(bbb) Nicht streitig ist, dass der aktenkundige WIR-Check (act. 22/56) vom Kläger unterzeichnet wurde (vgl. a. act. 22/55). Der Kläger hält allerdings dafür, er habe

mit seiner eigenen – sich immer wieder verändernden – Unterschrift unterschrieben. So zeige bereits ein oberflächlicher Vergleich seiner Unterschrift auf dem besagten WIR-Check mit den Unterschriftenbeispielen von Jürg Sutter, dass die Unterschriften erheblich voneinander abwichen. Die Abweichungen seien so gross, dass von einem Nachmachen der Unterschrift Sutters durch ihn, den Kläger, keine Rede sein könne. Dazu komme, dass er in der Zeit, als er den besagten WIR-Check unterzeichnet habe (Sommer 2001), tatsächlich in dieser Form unterschrieben habe (act. 32 S. 38 f. m.H. a. act. 34/20 [Schreiben an Dr. iur. Bonorand vom 31. August 2001]). Auch aus diesem Grund könne keine Rede davon sein, er, der Kläger, habe eine fremde Unterschrift nachgeahmt. Das folge auch daraus, dass die Beispiele seiner Unterschriften, die die Beklagte in der Klageantwort aufführt, aus späteren Jahren (2005 und 2008) stammten. Tatsächlich habe er seinen Unterschriftenstil immer wieder geändert (act. 32 S. 39).

(ccc) Dem Kläger kann nicht gefolgt werden. Zum einen kommt die Unterschrift auf dem Check derjenigen von Sutter (siehe insbesondere act. 22/37, act. 22/38 und act. 34/21) sehr nahe. Ob es einzelne Abweichungen gibt, ist irrelevant bzw. bei einer Nachahmung geradezu zu erwarten. Zum anderen weicht die Unterschrift auf dem Check von der Unterschrift des Klägers, wie sie auf zahlreichen Belegen aus den Jahren 1998 bis 2005 zu ersehen ist (z.B. act. 5/26-28; act. 22/39; act. 34/5-10; act. 51/122-123), derart ab, dass die klägerische Berufung auf die Änderung des Unterschriftenstils geradezu absurd wirkt. Auch für den Laien erkennbar hat die Unterschrift auf dem Check nicht die entfernteste Ähnlichkeit mit der klägerischen Unterschrift, wie sie auf verschiedensten Dokumenten zu verschiedensten Zeitpunkten erscheint. Daran vermöchte auch nichts zu ändern, wenn der Kläger im Schreiben an Dr. Bonorand (act. 34/20; act. 51/124+125) tatsächlich ein weiteres Mal eine andere – jener auf dem Check nahekommende – Unterschrift angebracht haben sollte, aus welchem Grund auch immer. Wie es sich damit (und mit den Unterschieden zwischen act. 51/124 und act. 51/125) genau verhält, kann offen bleiben.

---

An der Darstellung im Artikel ist damit nichts auszusetzen. Es erscheint klar, dass der Kläger einen auf die SUTILEZA lautenden WIR-Check (zugunsten Al-

fons Schmucki; act. 22/56) mit einer Jürg Sutter nachempfundenen Unterschrift unterschrieben hat. Dies ist auch dann durchaus erwähnenswert, wenn sich der Sachverhalt sonst so verhalten haben sollte, wie es der Kläger darstellt.

p) Treuhänder / strafwürdige Vorwürfe / betrügerisches Potential

(aa) Der Text fährt folgendermassen fort (act. 4/5 S. 43 f.):

"Plötzlich sah sich der Treuhänder strafwürdigen Vorwürfen von Stoffel ausgesetzt, er fühlte sich wie im Kinder-Rollenspiel <<Verkehrte Welt>> auf der Seite der Bösen platziert. Es kam zu zermürbenden Entflechtungsverhandlungen mit Stoffel, die im Oktober 2001 mit einem Vergleich endeten, mit dem auch die Checkgeschichte erledigt wurde.

Verbittert schrieb der Treuhänder an zwei UBS-Direktoren: <<Vor Jahren haben Sie mich vor einer Geschäftsbeziehung mit Remo Stoffel gewarnt. Mittlerweile hat sich das betrügerische Potential Ihres ehemaligen Lehrlings offenbart.>>"

(bb) (aaa) Der Kläger erklärt, er habe im Zusammenhang mit den WIR-Checks nie einen Treuhänder "strafwürdigen Vorwürfen" ausgesetzt, wie ihm im Artikel unterstellt werde. Der Unterstellung der Beklagten liege vielmehr folgender Sachverhalt zugrunde: Der vorgenannte Treuhänder Jürg Sutter habe von ihm, dem Kläger, im Jahr 2001 aus einem angeblichen Darlehensvertrag einen Betrag in der Höhe von rund Fr. 500'000 gefordert. Ein solcher Darlehensvertrag sei nie abgeschlossen worden. Er habe sich geweigert, diese Summe zu bezahlen, und Jürg Sutter vorgeworfen, den angeblichen Darlehensvertrag gefälscht zu haben. Ein in der Folge in Auftrag gegebener Laborbericht sei zum Schluss gekommen, dass dieser Vertrag "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in guten Treuen erstellt worden ist" (act. 2 S. 23; act. 32 S. 41 m.H.a. act. 34/21). Damit sei erstellt gewesen, dass Jürg Sutter aus diesem Vertrag keinen Anspruch über Fr. 500'000 geltend machen können und er seine Forderung offenbar auf einer manipulierten, d.h. gefälschten Urkunde herzuleiten versucht habe. Jürg Sutter habe eingesehen, dass er keine gültige Grundlage für seinen Anspruch hatte und habe die Durchsetzung seiner Forderung in der Folge nicht weiter verfolgt. Es erweise sich damit ferner, dass die Darstellung der Beklagten, die ihm unterstellen wolle, er habe besagten Jürg Sutter zu Unrecht strafwürdigen Vorwürfen ausgesetzt, nicht

zutreffe und ihn so in einem falschen Licht erscheinen lasse, was persönlichkeitsverletzend sei (act. 2 S. 23).

Sodann werde ihm zu Unrecht der Vorwurf des Betruges gemacht. Er habe sich in der WIR-Check-Geschichte zu jedem Zeitpunkt rechtmässig verhalten und müsse sich diesbezüglich keine Vorwürfe gefallen lassen. Es möge sein, dass Sutter dem Kläger in einem Schreiben gegenüber der UBS "betrügerisches Potenzial" vorgeworfen habe. Das ändere aber nichts daran, dass die Beklagte durch die Weiterverbreitung dieser Aussage seine Persönlichkeitsrechte verletzt habe (act. 2 S. 23).

(bbb) Gemäss Beklagter werde an keiner Stelle des Artikels behauptet, im Zusammenhang mit den WIR-Checks sei der Treuhänder Jürg Sutter seitens des Klägers strafwürdigen Vorwürfen ausgesetzt worden (act. 19 Rz. 74). In seinen Ausführungen gebe der Kläger jedoch zu, dass er Jürg Sutter (im Jahre 2001, in dem sich auch die WIR-Check-Geschichte abgespielt habe) beschuldigt habe, einen Darlehensvertrag gefälscht zu haben – dieser Umstand werde im Artikel just thematisiert (act. 19 Rz. 75).

Im Weiteren werde dem Kläger im Artikel nicht unterstellt, er habe betrügerisches Potential offenbart und sei damit ein Betrüger. Vielmehr werde in objektiver und korrekter Weise das Schreiben und damit die persönliche Meinung des Treuhänders Jürg Sutter wiedergegeben, ergänzt durch den deutlichen Hinweis, dass letztlich aber ein Vergleich zwischen dem Kläger und Sutter abgeschlossen worden sei. Für den massgebenden Durchschnittsleser der Bilanz sei damit auch klar, dass die Meinung Sutters eine persönliche sei und nicht zu einem entsprechenden Urteil geführt habe (act. 19 Rz. 77).

(cc) Die Textpassage kann durchaus so verstanden werden, dass die strafwürdigen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem WIR-Check stehen. Dies spielt allerdings keine wesentliche Rolle. Im Kern geht es darum, dass sich nun plötzlich der Treuhänder mit Vorwürfen konfrontiert sah, die offenbar so ernsthaft waren, dass es Entflechtungsverhandlungen und eines Vergleichs bedurfte. Die Sachdarstellung ist insoweit im Wesentlichen korrekt und für den Kläger auch nicht nachteilig.

Problematisch ist der Hinweis auf das Rollenspiel "verkehrte Welt", womit dem Kläger indirekt vorgeworfen wird, er gehöre richtigerweise auf der Seite des Bösen platziert. Dies ist zwar ehrenrührig, aber mit Blick auf die WIR-Check-Geschichte (vorne Erw. o) als vertretbares Werturteil zu betrachten.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zuschreibung von betrügerischem Potential. Zwar ist auch dies geeignet, den Kläger in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Ehre herabzusetzen, und der Einwand der Beklagten, es sei lediglich die Behauptung eines Dritten originalgetreu wiedergegeben worden, entlastet sie nicht (BGE 126 III 305, 308). Allerdings rechtfertigt wiederum die Geschichte mit dem WIR-Check (bzw. alleine das Unterzeichnen eines fremden WIR-Checks mit einer jener des Unterschriftsberechtigten nachempfundenen Unterschrift) die Einschätzung, es bestehe beim Kläger ein "betrügerisches Potential". So wenig schmeichelhaft die Wertung ist, erscheint sie unter den gegebenen Umständen als vertretbar (vgl. BGE 126 III 308). Ob ein Betrug im strafrechtlichen Sinn (mit den Tatbestandskriterien der Arglist oder des Schadens) vorliegt, kann offen bleiben; dies wird im Artikel auch nicht behauptet.

q) Hereth / zweifelhafte Transaktionen

(aa) Auf die Geschichte mit dem Treuhänder folgt unter dem Zwischentitel "UMGARNT" die Skizzierung des Beginns der Geschäftsbeziehung zu Hannjörg Hereth, der mit dem Kläger seit Jahren juristische Streitigkeiten ausficht. An die Erwähnung des Umstands, dass Hereth dem Kläger bei der Bank Julius Bär eine eingeschränkte Vermögensverwaltungsvollmacht über sein Konto gewährte, schliesst folgende Passage an (act. 5/4 S. 44):

"Erst Jahre später, als das Vertrauensverhältnis zerstört war, entdeckte Hereth durch Nachforschungen bei der Bank mehr als ein Dutzend zweifelhafte Transaktionen, die er gemäss seiner Erklärung nicht autorisiert hatte. Eine inzwischen aus Hereths Büro ausgeschiedene Assistentin, die jahrelang dessen Bankaufträge verfasste, versichert in einer schriftlichen Zeugenerklärung, die Aufträge weder geschrieben noch der Bank übermittelt zu haben. Sie habe diese Aufträge nie gesehen.

Die schriftlichen Aufträge an die Bank entsprachen nicht dem Gestaltungsbild, das die sehr ordentliche und konstant arbeitende Assistentin verwendete. Auch der Unterschriftszug von Hereth hatte nicht das

Schema, das er nach langjähriger Übung in der Bankenkorrespondenz konstant pflegt. Zudem war Hereth an den Tagen vieler Transaktionen fürs Signieren gar nicht greifbar, unter anderem weil er sich auf mehrtägigen interkontinentalen Flugreisen befand oder sich - wie so oft - wegen seiner Handelsgeschäfte schwer erreichbar in Lateinamerika aufhielt.

Und auch die Vermerke der Bank waren ungewöhnlich. So erhielt die Bank Julius Bär am 22. Dezember 2003 einen Vergütungsauftrag über drei Millionen Franken zugunsten einer gemeinsamen Firma, Supervesta in Zug. Bei der Bank wurde der Transfer sofort ausgeführt, aber der Eingang erst am 15. Januar 2004 notiert. Hinzu kamen mündliche Aufträge, deren Autorisierung Hereth ebenfalls verneint. So war im Bankjournal ein mündlicher Auftrag Hereths von 250 000 Franken zugunsten einer Person mit den Initialen der Hereth-Assistentin genannt, die dazu erklärte, nie eine solche Zahlung erhalten zu haben - wofür auch? Auf dem Kontoauszug war vermerkt: <<Auftrag R. Stoffel>>. Hereth entdeckte die Zahlungen an die Supervesta erst, nachdem die Firma in das Eigentum von Stoffel übergegangen war. Gesamthaft geht es um zweifelhafte Transfers über rund neun Millionen Franken."

(bb) (aaa) Der Kläger bestreitet, zweifelhafte Transaktionen oder solche ohne entsprechende Autorisation ausgelöst zu haben. Hintergrund des Vorwurfs bilde eine Vermögensverwaltungsvollmacht, die Hannjörg Hereth ihm im Jahr 2003 für dessen Konto bei der Bank Julius Bär gewährt habe. Aufgrund dieser Vollmacht habe er die Kompetenz besessen, im Namen von Hereth Dispositionen (Transaktionen) innerhalb des eigentlichen Kontostammes zu tätigen, d.h. Wertschriften zu kaufen und zu verkaufen (Investmententscheide). Die Vollmacht habe ihn jedoch nicht ermächtigt, Vergütungsaufträge auszulösen. Sämtliche Vergütungsaufträge seien von Hereth direkt ausgelöst und zu diesem Zweck auch von ihm selber unterzeichnet worden. Soweit es um Vergütungsaufträge gegangen sei, die Transaktionen im erwähnten Stammbereich, nicht aber die Investmententscheide selbst, betroffen hätten, habe er, der Kläger, die entsprechenden Formulare jeweils vorbereitet und Hereth zur Unterzeichnung ausgehändigt. Soweit es um andere Vergütungsaufträge gegangen sei (z.B. für Personal, Miete etc.), seien die entsprechenden Formulare jeweils von der früheren Sekretärin Hereths vorbereitet und anschliessend von Hereth unterzeichnet worden. Von sämtlichen Transaktionen, die er im Rahmen seiner Vollmacht getätigt habe, habe Hereth als Kontoinhaber von der Bank Julius Bär sofort die entsprechenden Tagesauszüge und Journale erhalten, so dass Hereth über alle Geschäfte vollständig und unmittelbar

informiert gewesen sei. Wie die "Bilanz" zu diesem Punkt richtig ausführe, hätten er und Hereth die zu treffenden Investmententscheide jeweils am Telefon besprochen, worauf er die entsprechende Order an den Kundenbetreuer der Bank weitergegeben habe. Nicht richtig sei jedoch der Vorwurf, er habe mehr als ein Dutzend zweifelhafte Transaktionen ohne entsprechende Autorisation von Hereth ausgelöst. Das sei nur schon deshalb unglaublich, weil besagter Hereth solche angeblich unautorisierten Transaktionen erst mehrere Jahre nach ihrer Ausführung bemerkt haben wolle, was doch reichlich abenteuerlich anmute. Im Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass zwischen ihm und Hereth (und verschiedenen anderen Parteien) am 12. Juni 2008 ein sog. Entflechtungsvertrag abgeschlossen worden sei, in dessen Rahmen sie erklärt hätten, "alle sie betreffenden gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwecks Entflechtung so umfassend als möglich zu regeln und sich per Saldo aller Ansprüche auseinanderzusetzen" (act. 2 S. 24 ff. m.H.a. act. 5/30). Das bedeute, dass die Vorwürfe, die die Beklagte im Artikel in diesem Zusammenhang gegen ihn erhebe, zwischen den davon betroffenen Parteien (Kläger und Hereth) seit über zwei Jahren per Vergleich erledigt und damit gegenstandslos seien (act. 2 S. 24 f.; s.a. act. 32 S. 34 ff.).

Was den Zahlungsauftrag über Fr. 3 Mio. an die Supervesta AG betreffe, datiere dieser vom 22. Dezember 2003, sei der Bank telefonisch übermittelt und von ihr noch am gleichen Tag ausgeführt worden. Aufgrund der weihnachtlichen Festtage und des Jahreswechsels oder aus anderen, ihm (dem Kläger) nicht bekannten Gründen hätten sich bei Hereth Verzögerungen mit der Weiterleitung des schriftlichen Auftragsformulars an die Bank ergeben. Tatsache sei jedenfalls, dass das schriftliche Formular erst am 15. Januar 2004 bei der Bank eingegangen und das Formular deshalb von ihr mit diesem Eingangsdatum quittiert worden sei (act. 2 S. 27). Auch hier sei darauf hinzuweisen, dass die Rüge Hereths erst vier Jahre später erfolgt sei und der Punkt Gegenstand des Entflechtungsvertrags sei (act. 2 S. 26 ff.).

Auch bei der im Artikel erwähnten Zahlung von Fr. 250'000, die gemäss der Darstellung der Beklagten zugunsten einer Person mit den Initialen der früheren Sekretärin von Hereth – eine Frau Haslimann Silvia mit den Initialen "HS" –

geleistet worden sein soll, liege der Fall ganz anders, als von der Beklagten dargestellt. Die fragliche Zahlung sei zugunsten eines Gemeinschaftskontos von Hereth und ihm, dem Kläger, erfolgt und sei daher vom zuständigen Bankbeamten mit dem Kürzel "HS" (oder ähnlich) bezeichnet worden, was offensichtlich den Initialen der Nachnamen der beiden Kontoinhaber entspreche. Es sei um eine Amortisationszahlung von Hereth für einen Kredit der Bank Julius Bär über nominal Fr. 30 Mio., den er (der Kläger) und Hereth als Solidarschuldner im Zusammenhang mit dem Kauf der Avireal durch die Ability im Jahr 2005 erhalten hätten, gegangen (act. 2 S. 28).

(bbb) Die Beklagte hält dafür, im Artikel werde seitens des Autors nicht behauptet, der Kläger habe diese zweifelhaften Vergütungsaufträge resp. Transaktionen ohne Autorisation Hereths ausgelöst, sondern es werde lediglich die Tatsache festgehalten, dass Hereth zweifelhafte Transaktionen festgestellt habe und die betreffende Zweifelhaftigkeit durch seine vormalige Sekretärin bestätigt worden sei. Dem Kläger werde damit weder der Tatbestand der Veruntreuung noch der ungetreuen Geschäftsbesorgung vorgehalten (act. 19 Rz. 79). Allerdings seien die Behauptung des Klägers betreffend seine Ermächtigung zur Vorbereitung von Vergütungsaufträgen unrichtig (act. 19 Rz. 80). Leo Müller stütze seine Schilderungen in erster Linie auf ein Gesprächsprotokoll, welches im Rahmen eines Gespräches mit der vormaligen Sekretärin Hereths, Silvia Haslimann, erstellt worden sei (act. 19 Rz. 81). Im Weiteren habe der Autor aufgrund eines Vergleichs der Unterschriften (vgl. act. 19 Rz. 82) die Authentizität dieser Unterschriften anzweifeln und damit den Ausführungen seiner Quellen Glauben schenken dürfen. Auch die Wahrnehmungen und Schilderungen der vormaligen Sekretärin Silvia Haslimann sowie Hereths deckten sich, so dass der Autor diese folglich habe als verlässlich einstufen dürfen (act. 19 Rz. 83 f.). Der klägerische Hinweis auf den Entflechtungsvertrag vom 12.6.2008 entbehre sodann jeglicher Relevanz. Auch wenn dem vorgenannten Vertrag eine Saldoklausel zu entnehmen sei, könne und dürfe die Bilanz über die dargelegten Gegebenheiten resp. Unregelmässigkeiten berichten. Die Informationen betreffend die zweifelhaften Vergütungsaufträge seien Hereth sodann erst im Jahre 2009 und damit weit nach Abschluss des vorgenannten Vertrages zur Kenntnis gelangt. Zudem sei der Inhalt des Entflechtungsvertrages

dem verantwortlichen Autor und damit der Beklagten zum Zeitpunkt der Publikation nicht bekannt gewesen, sondern lediglich der Umstand, dass ein solcher existiert (act. 19 Rz. 86)

Bezüglich des Zahlungsauftrags über Fr. 3 Mio. an die Supervesta AG werde im Rahmen der objektiven Darstellungen lediglich auf den besonderen Umstand der überaus stark verzögerten Eingangsbestätigung (24 Tage nach erfolgtem Auftrag) hingewiesen, sowie darauf, dass dieser Vergütungsauftrag weder Hannjörg Hereth noch seiner Sekretärin bekannt gewesen sei (obwohl gemäss der betreffenden Urkunde von Hereth unterzeichnet – was bei einem Betrag von Fr. 3 Mio. demselben wohl in Erinnerung geblieben wäre). Es werde hierbei nicht behauptet, der Kläger habe eine Urkundenfälschung, eine Veruntreuung oder eine ungetreue Geschäftsbesorgung begangen (act. 19 Rz. 89).

Unbewiesen sei und bestritten werde auch, dass die Bezeichnung "SH" das gemeinsame Konto von Hereth und dem Kläger betreffe, sei dieses Zeichen nie für dieses Gemeinschaftskonto benutzt worden, vielmehr "UfO" oder ähnlich (act. 19 Rz. 96).

Im Rahmen der Duplik verwies die Beklagte im Wesentlichen auf eine Strafanzeige Hereths gegen Benjamin Merlo und Peter Sieber (beides Angestellte der Bank Julius Bär & Co) sowie gegen die Bank Julius Bär & Co. AG und erklärte, dass sie diese Ausführungen "übernimmt" (act. 49 Rz. 72).

(cc) Die Beklagte (bzw. ihr Autor Müller) begibt sich mit dieser Passage über das Verhältnis zwischen dem Kläger und Hannjörg Hereth auf eine heikle Gratwanderung. Auf der einen Seite bietet sie dem heutigen Erzfeind des Klägers, Hereth, ein Podium für die Verbreitung seiner Anschuldigungen gegen den Kläger, wonach dieser unautorisierte Transaktionen zu seinen (Hereths) Lasten und unter Verwendung seiner Unterschrift vorgenommen habe. Mit dem Hinweis auf verschiedene Indizien (insbesondere die "sehr ordentlich und konstant arbeitende Assistentin", den unüblichen Schriftzug, die Ortsabwesenheit Hereths und die ungewöhnlichen Vermerke der Bank) wird darüber hinaus – im Stile des anwaltlichen Journalismus – die Position Hereths übernommen bzw. zumindest

als gut begründet dargestellt. Auf der anderen Seite geht aus dem Artikel allerdings auch hinreichend transparent hervor, dass Hereth dem Kläger heute alles andere als gewogen ist und mit diesem – wie sich aus dem weiteren Fliesstext ergibt – umfangreiche Rechtshändel (die bislang im Wesentlichen zugunsten des Klägers ausgingen) ausgefochten hat, es sich bei den Vorwürfen und den skizzierten Ungereimtheiten eben gleichwohl nur um bisher von keiner Gerichtsstanz überprüfte Behauptungen eines "Widersachers" des Klägers handelt. Auch aufgrund des im Artikel angeführten Umstands, wonach Hereth die fraglichen Transaktionen erst Jahre später entdeckt haben will, kommen dem einigermaßen kritischen Leser Zweifel an dessen Glaubhaftigkeit auf. Ebenso angesichts des gewagten Schlusses vom Kürzel "HS" auf die Sekretärin Hereths mit den entsprechenden Initialen. Was bleibt ist schliesslich zum einen die Erkenntnis des Lesers, dass sich hier zwei ehemalige Geschäftspartner überworfen haben und in reichlich unübersichtlichen Gefilden bekämpfen. Zum anderen wird dem Leser – in folgerichtiger Konsequenz des bisherigen Texts – eine weitere Geschäftsbeziehung des Klägers vor Augen geführt, die im Streit endete und Vorwürfe an den Kläger – seien diese nun berechtigt oder nicht – zur Folge hatte.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Art und Weise, wie die Geschichte bzw. der Konflikt zwischen Hereth und dem Kläger wiedergegeben wird, ist delikatsam und reizt mit der Parteinahme für Hereth die Grenzen des Zulässigen aus. Alles in allem wird aber doch genügend klar, dass es sich um einen blossen Standpunkt handelt, so dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung zu verneinen ist.

r) Kauf Avireal / Bonität

(aa) Im Jahr 2005 angelangt, geht der Artikel alsdann auf den Kauf der Avireal durch den Kläger und Hannjörg Hereth ein (act. 5/4 S. 44).

"VOLL IM RISIKO. Am 28. April 2005 wurde der Kaufvertrag signiert. Am gleichen Tag verkaufte die Avireal ihre Liegenschaften an die Winsto. Gegenüber der ZKB bürgten die Aktionäre Hereth und Stoffel jeweils mit 10 Millionen. Für weitere 30 Millionen belastete Hereth seine Grundstücke. "Ich war voll im Risiko", erklärt Hereth. Stoffels Bonität hingegen war damals fragwürdig, wie sich später herausstellte: Gemäss einem Vermögensstatus betrug sein Eigenkapital Ende 2005 minus 5.87 Millionen Franken."

(bb) (aaa) Der Kläger erklärte in der Klagebegründung, nie eine "fragwürdige Bonität" gehabt zu haben. Er selbst sei auch gar nicht Käufer der Avireal AG gewesen, sondern die Ability AG. Wenn sich also die Frage der Bonität gestellt habe, dann in erster Linie in Bezug auf die Ability AG und nicht in Bezug auf seine Person (act. 2 S. 33).

(bbb) Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf einen Kreditvertrag zwischen der Winsto AG (als Kreditnehmerin) und der Zürcher Kantonalbank vom 25.4.2005, in welchem hinsichtlich der Sicherheiten u.a. unabhängige Solidarbürgschaftsverpflichtungen des Klägers und Hereths über je Fr. 10 Mio. festgehalten wurden (act. 22/76 S. 12 f.; act. 19 Rz. 110), sodann auf eine Vermögenszusammenstellung des Klägers aus dem Jahr 2005, wonach ein Eigenkapital von minus Fr. 5'877'390.- bestehe (act. 22/77).

(ccc) Der Kläger hält hierzu in der Replik fest, bei der Vermögensübersicht per 31.12.2005 (act. 22/77) handle es sich um einen blossen, nicht unterzeichneten Entwurf. Sie sei von ihm auch zu keinem Zeitpunkt dazu verwendet worden, Banken oder andere Dritte über seine wahre Vermögenssituation zu täuschen. Ferner habe die ZKB seine Bonität bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit im Hinblick auf eine Solidarbürgschaftsverpflichtung über Fr. 10 Mio. als genügend beurteilt. In act. 22/77 seien die Aktien der XO Holding AG, die bekanntlich zu 100 % in seinem Eigentum stünden, lediglich mit ihrem Nominalwert von Fr. 100'000.-- in den Aktiven eingesetzt, so dass das Papier somit nichts über die effektive Bonität aussage und er durchaus in der Lage gewesen sei, die mit der ZKB vereinbarten Fr. 10 Mio. aus eigenen Mitteln zu stellen (act. 49 S. 63 f.).

(cc) Zunächst war die Bonität des Klägers im Rahmen des Kaufs der Avireal aufgrund der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der ZKB (entgegen dem Dafürhalten des Klägers) tatsächlich von Bedeutung. Und in Anbetracht der – als solche inhaltlich vom Kläger nicht konkret in Frage gestellten, sondern nur mit dem pauschalen Hinweis auf einen in Wahrheit höheren Verkehrswert der XO-Holding-Aktien bedachten – Zusammenstellung erscheint die Feststellung einer fragwürdigen Bonität durchaus gerechtfertigt. Nicht zu sehen ist in diesem Zusammenhang ein Vorwurf an den Kläger, er habe mit dem Dokument eine Bank oder Dritte täu-

schen wollen (vgl. act. 32 Ziff. 49, S. 63). Die Beklagte weist denn auch zu Recht darauf hin, dass die Vermögensaufstellung hierzu gar nicht geeignet gewesen wäre (act. 49 S. 86). Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ist nicht gegeben.

s) Kauf Avireal / Vergütungsauftrag

(aa) Der Artikel fährt zum Thema Kauf der Avireal fort wie folgt (act. 5/4 S. 44):

"Bereits am Vortag des Kauftages bemühte sich Stoffel um die Avireal-Kasse. Per Fax sandte er den Managern der Genfer Avireal-Tochter einen Vergütungsauftrag für "Morgen Vormittag". Sie sollten zehn Millionen Franken auf das Konto 341.249.0113 bei der VP Bank in Vaduz mit dem Vermerk "Avireal Genf SA" überweisen. Stoffel erläuterte, er werde zum Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift gewählt und handle "im Auftrag des neuen Verwaltungsrats" (siehe Faksimile auf Seite 42). Tatsächlich hatte er diesen Auftrag des Verwaltungsrates nicht. Der neue VR-Präsident Hereth wusste nichts davon, es gab auch keine erkennbare Gegenleistung für die Zahlung.

Die Avireal-Manager führten den Transfer ahnungslos aus. Im Januar 2006 baten sie dann die VP Bank, ein Formular mit den finanziellen Angaben zum Konto für die Revisoren auszufüllen. Die VP Bank schickte das Formular retour - mit Unterschrift, aber ohne jegliche Antwort auf die Fragen. Für die Bücher erhielt die Avireal am 3. Januar 2006 eine Bescheinigung vom St. Galler Notar René Greminger, der ein Guthaben von 10 Millionen in der <<Funktion als Escrow-Agent für den Cash-Pool Ihrer grupengesellschaft>> (sic) bestätigte. Was war das Konto nun: ein sogenanntes Escrow account, also ein zweckgebundenes Sicherstellungskonto? Oder ein Cash-Pool-Konto für Transfers zwischen Konzernfirmen?"

(bb) (aaa) Der Kläger führt hierzu aus, es sei bei dieser Zahlung um die Finanzierung des Restbetrags des Kaufpreises von rund Fr. 200 Mio. für den Erwerb von 100 % der Avireal AG aus der Nachlassliquidation der SAirLines/SAir Group gegangen. (Fr. 188.3 Mio. seien durch eine Hypothek auf den Liegenschaften der Winsto AG finanziert worden, der Rest durch Privatdarlehen Hereths und des Klägers). Die Gegenleistung sei ohne Weiteres erkennbar, nämlich ein Darlehen gegenüber der Erwerberin des gesamten in der Avireal AG geführten Immobilienportfolios der früheren SAir Group, das damals (2005) auf einen Verkehrswert von rund Fr. 360 Mio. geschätzt worden sei. Diese Gegenleistung sei auch Hereth, der mit ihm zusammen die Avireal AG erworben hatte, ohne weiteres bekannt

gewesen (act. 2 S. 34). Die Vergütung über Fr. 10 Mio. sei Gegenstand der im Vergütungsauftrag erwähnten Besprechung vom 19. April 2005, die der künftige Verwaltungsrat der Avireal SA Suisse Romande (Avireal SA Genf) mit den bisherigen VR-Mitgliedern geführt habe, gewesen. An solchen Besprechungen, die im Hinblick auf den Vollzug der Übernahme der Avireal AG geführt worden seien, hätten mindestens einmal auch die neuen Verwaltungsräte der Avireal AG (Hereth und Schmid) teilgenommen (act. 32 S. 65). Die Fr. 10 Mio. seien auf ein Konto der Ability AG bei der VP-Bank transferiert worden, wobei dieser Mitteltransfer in den Büchern und der Bilanz der Avireal Genf SA als Darlehen an verbundene Unternehmen erfasst worden sei (act. 32 S. 66). Die Bilanz sei von der Revisionsstelle testiert worden, wobei Grundlage des Testats die "Saldobescheinigung per 31.12.2005" von Dr. Greminger gebildet habe, womit dieser den Bestand eines Guthabens von Fr. 10 Mio. zugunsten der Avireal Genf SA bestätigt habe (act. 32 S. 66 m.H.a. act. 22/87).

(bbb) Die Beklagte führt aus, der Kläger habe die Überweisung der Fr. 10 Mio. ohne entsprechende Ermächtigung angeordnet und alsdann gegenüber dem damaligen Verwaltungsratspräsidenten der Avireal AG, Hannjörg Hereth, sowie gegenüber dem Finanzmanagement der Avireal S.A. in Genf und der Avireal AG in Zürich die Auskunft über den Verbleib des Geldes verweigert. Die Finanzmanager der Avireal SA hätten im guten Glauben gehandelt, dass es sich beim Empfängerkonto um ein neues Avireal-Konto handle. Auf wiederholte Nachfrage dieser Manager hin habe der Kläger als Nachweis über die Existenz dieses Geldes für die Jahre 2005 wie 2006 eine Saldobestätigung seines Geschäftspartners und Notars René Greminger über ein Treuhand-Guthaben in der Höhe von Fr. 10 Mio. vorgelegt, das dieser als Escrow Agent verwaltet haben soll (act. 19 Rz. 112). Weitere Recherchen und neu erlangte Bankdokumente nach der Publikation des Bilanzartikels vom 2.7.2010 hätten den Geldfluss und den beneficial owner des Empfängerkontos nunmehr vollständig aufgeklärt: Der Kläger habe den Betrag von Fr. 10 Mio. zunächst auf ein Konto der von ihm beherrschten Ability AG mit der Bezeichnung "Avireal" bei der VP-Bank und weiter auf ein zweites Ability-Konto transferiert. Von dort seien die Fr. 10 Mio. der Genfer Avireal-Tochter noch am gleichen Tag zur Bezahlung des Kaufpreises der Muttergesellschaft Avireal

benutzt worden. Ohne dieses Geld sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, die Avireal zu kaufen. Den Saldobestätigungen des Notars Greminger für die Jahre 2005 sowie 2006 (act. 22/87) werde damit jede Basis entzogen (act. 19 Rz. 115). Die ESTV gehe von fiktiven Escrow-Accounts aus – die diesbezüglichen Untersuchungen seien am laufen (act. 19 Rz. 116).

(cc) Die Kernaussage der fraglichen Passage ist Folgende: Am Vortag des Kaufs der Avireal AG veranlasste der Kläger eine Tochtergesellschaft der Avireal AG zur Überweisung von Fr. 10 Mio., wobei der Zweck der Überweisung, die Gegenleistung, die Ermächtigung sowie der Verbleib des Geldes unklar seien.

Unbestritten ist der Zahlungsauftrag des Klägers als solcher, ebenso, dass das Geld auf ein Konto der Ability AG transferiert wurde. Einig sind sich die Parteien (mittlerweile) auch insoweit, als mit den Fr. 10 Mio. der Avireal Genf SA ein Teil des Kaufpreises für die Muttergesellschaft Avireal AG finanziert wurde. Dieser doch sehr spezielle Umstand – eben die Finanzierung des Kaufs einer Gesellschaft mit Mitteln von deren Tochter – ist es jedenfalls wert, in einem Artikel über den Kläger thematisiert zu werden (auch wenn die Beklagte bzw. der Autor Müller den genauen Hintergrund der Zahlung erst im Nachhinein realisierten). Nicht zu beanstanden ist dabei auch, wenn im Artikel ausgeführt wird, die Gegenleistung sei nicht ersichtlich. Das ist tatsächlich so bzw. kann getrost so gesehen werden. Denn auch wenn es sich um die Gewährung eines Darlehens handelte, wird nicht behauptet und ist nicht zu sehen, dass die Avireal S.A. insbesondere etwa einen marktgerechten Zins für die Überlassung der Summe versprochen erhalten hat. (Nicht behauptet wird im Übrigen im Artikel, es sei jemand geschädigt worden.) Dass sodann der genaue Verbleib des Geldes unklar war, ergibt sich bereits aus dem Konstrukt eines Escrow-Kontos, dessen Vorhandensein von einem Notar bestätigt werden musste (act. 22/87) und sich mit der Darlehens Theorie des Klägers kaum in Übereinstimmung bringen lässt. Bei einem Darlehen (welches für den Kauf der Avireal AG verwendet worden sein soll) bestände eine Forderung der Darlehensgeberin (Avireal Genf SA) gegenüber der Darlehensnehmerin (wohl Ability AG), nicht aber ein Treuhandkonto. Ob schliesslich neben dem Kläger noch andere Personen eingeweiht waren oder nicht, spielt vor diesem Hinter-

grund keine besondere Rolle (d.h. hat keinen erheblichen Einfluss auf das Bild, das sich der Leser vom Kläger macht) und kann offen gelassen werden.

Festgehalten werden kann damit, dass die Geschichte mit dem Vergütungsauftrag im Kern korrekt ist und durchaus wiedergegeben werden darf. Den inhaltlichen Unschärfen kommt für die Frage der Persönlichkeitsverletzung keine Relevanz zu.

t) Notar Greminger

(aa) Der Text fährt fort mit einer kurzen Passage zu Notar Greminger (act. 5/4 S. 45):

"SEGEN DES NOTARS. Mit seinem Notariatssiegel beurkundete Greminger jedenfalls ein Konto, für das er selbst als Treuhänder verantwortlich war - ein Verstoss gegen die Standesregeln. Zudem besteht Zweifel an seiner Neutralität: Laut Vermögensbilanz hatte Stoffel am 31. Dezember 2005, also drei Tage vor Erstellung der notariellen Urkunde, insgeheim eine private Darlehensschuld bei Greminger von 500 470 Franken. Von Stoffels Privatgeschäften mit dem Notar ahnte Hereth nichts. Ein Jahr später schickte Greminger die gleiche Bescheinigung - mit demselben Scheibfehler. Heute liefert Stoffel auf Anfrage der BILANZ eine neue Version: Das Geld sei auf <<ein Konto der Ability AG>> transferiert worden - einer Firma, für die er alleine zur Einzelzeichnung berechtigt war. Und Greminger erklärt: <<Als ehrbarer Anwalt halte ich mich an die Standesregeln unseres Berufs.>>"

(bb) Der Kläger sieht sich in seiner Persönlichkeit verletzt, indem insinuiert werde, er habe den Notar Greminger bewusst in einen Interessenkonflikt gebracht (act. 2 S. 36 f.), bestreitet allerdings den geschilderten Sachverhalt nicht konkret. Ohnehin ist nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger durch die Schilderung besonders betroffen sein sollte: Hier geht es um das Verhalten des Notars, welches kritisch hinterfragt wird. Der Bestand einer "insgeheimen" privaten Darlehensschuld ist (für den Kläger) nicht ehrenrührig oder herabsetzend.

u) Kurhaus Lenzerheide

(aa) Angelangt im Jahr 2006, befasst sich der Artikel mit dem Kauf des Hotels Kurhaus in Lenzerheide (act. 5/4 S. 45):

"Mitte 2006 kaufte Stoffel die Aktienmehrheit des Hotels Kurhaus in Lenzerheide, Hereth finanzierte laut seiner Korrespondenz den Kauf zur Hälfte. Wie sich später herausstellte, hatte Stoffel ihn dabei über die Höhe des Kaufpreises getäuscht. Heute liefert Stoffel der BILANZ eine dreiste Falschaussage: "Hereth hatte mit diesem Projekt nie etwas zu tun."

(bb) (aaa) Der Kläger führt aus, Gegenstand des fraglichen Geschäfts seien 58 % der AG Kurhaus Lenzerheide gewesen, die er am 5. Mai 2006 zum Kaufpreis von Fr. 6.5 Mio. erworben habe. Hannjörg Hereth sei an diesem Geschäft weder als Käufer oder Financier noch in anderer Form beteiligt gewesen. Der Kauf sei am 3. Oktober 2006 vollzogen worden; der Kaufpreis sei von ihm, dem Kläger, alleine finanziert worden (act. 2 S. 37). Ein paar Monate nach Abschluss und Vollzug dieses Kaufes sei mit der Mondial Partners Holding AG, an der er, der Kläger, und Hereth zu je 49 % beteiligt gewesen seien, zwar die Möglichkeit einer Beteiligung besprochen worden, das Vorhaben sei aber nie über die Ideenformulierung und das Projektstadium hinausgekommen (act. 2 S. 37 f.). Hereth habe auch keine Zinsen für ein Darlehen für den Kaufpreis bezahlt. Die im E-Mail vom 14. März 2007 (act. 22/91) erwähnten Zinsen für "Kreditkosten für Akquisition Kurhaus Lenzerheide" über Fr. 157'500 sowie eine Upfront-Fee von Fr. 80'000 hätten nichts mit der Finanzierung des bereits Monate zuvor abgeschlossenen und vollzogenen Kaufs der Aktien der Kurhaus AG zu tun, sondern mit dem erst nach dem Kauf dieser Aktien mit der Mondial diskutierten Vorhaben, sich in Form eines partiarischen Darlehens an diesen Aktien finanziell zu beteiligen (act. 32 S. 75). Er, der Kläger, habe damit – indem er am 28. Juni 2010 in seiner schriftlichen Antwort auf die Fragen von Leo Müller wahrheitsgemäss gesagt habe, dass Hereth mit der Übernahme der Aktien der AG Kurhaus Lenzerheide "nie etwas zu tun" hatte – nie eine "dreiste Falschaussage" gemacht (act. 2 S. 39).

(bbb) Die Beklagte führt aus, der Kläger habe mit Hereth im Sommer 2006 vereinbart, gemeinsam eine Mehrheit an der AG Kurhaus (Hotel Kurhaus) in Lenzerheide zu erwerben und in die Mondial Partners Holding AG einzubringen. Der Kläger habe persönlich die Aktienmehrheit an der AG Kurhaus (Hotel Kurhaus) für ca. Fr. 6.5 Mio. gekauft, gegenüber Hereth aber jeweils einen Kaufpreis von Fr. 10 Mio. angegeben (act. 19 Rz. 126; act. 49 S. 104). Nachdem das Vertrauens-

verhältnis zwischen dem Kläger und Hereth zerstört gewesen sei, habe Letztgenannter laut seiner Strafanzeige vom 7.5.2008 zunächst vermutet, dass der Kläger den gesamten Kaufpreis in Höhe von Fr. 10 Mio. von einem Avireal-Konto entnommen habe. Erst nach einem Gespräch mit dem Verkäufer habe sich jedoch aufgeklärt, dass der Kläger viel weniger bezahlt habe. Der Fall sowie die Höhe des Kaufpreises sei über Jahre hinweg Streitgegenstand zwischen dem Kläger und Hereth gewesen, zuletzt auch erfasst im Entflechtungsvertrag vom 12.6.2008 (act. 5/30 Art. 12.1 lit. c; act. 19 Rz. 126). Der Umstand, dass Hereth über die gemeinsame Gesellschaft Mondial Partners AG Zinsen betreffend die Finanzierung des Kaufes gezahlt habe, zeige letztlich auf, dass dieser an der Finanzierung beteiligt war. Nachweislich bis 30.9.2007 seien die Zinsen seitens der gemeinsamen Gesellschaft bezahlt worden. Erst mit dem Beginn der Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern sei die Mitfinanzierung Hereths resp. der gemeinsamen Gesellschaft Mondial bestritten worden (act. 19 Rz. 127; s.a. act. 49 S. 95 ff., wo die Beklagte integral die Ausführungen Hereths zuhanden des Fürstlichen Landgerichts [act. 22/97] wiedergibt und als eigenen Standpunkt übernimmt).

(cc) Zunächst ist unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten unerheblich, wie es sich im Detail mit der Beteiligung Hereths bzw. der Mondial an der Finanzierung der Kaufs der AG Kurhaus Lenzerheide verhalten hat. Klar (und insoweit unstreitig) ist, dass die vom Kläger und Hereth gemeinsam gehaltene Mondial Zinsen für "Kreditkosten für Akquisition Kurhaus Lenzerheide" über Fr. 157'500 sowie eine Upfront-Fee von Fr. 80'000 bezahlte (act. 22/91) – unabhängig davon, ob dies mit Blick auf die Einbringung der AG Kurhaus Lenzerheide in die Mondial oder ein partiarisches Darlehen geschah. Problematisch sind demgegenüber die Aussagen im Artikel, der Kläger habe Hereth "über die Höhe des Kaufpreises getäuscht" und der BILANZ eine "dreiste Falschaussage" geliefert. Was die Höhe des Kaufpreises betrifft, so wird vom Kläger allerdings nicht behauptet, darüber informiert zu haben, dass der Kaufpreis bloss Fr. 6.5 Mio betrug und nicht in der Höhe des Gegenstand der Gespräche über eine Finanzbeteiligung bildenden Betrags von Fr. 10 Mio. lag. Unter diesen Umständen erscheint der Vorwurf der Täuschung zwar als scharf, aber nicht als geradezu falsch und unzulässig. Dem-

gegenüber ist die Kommentierung der klägerischen Stellungnahme, wonach Hereth mit dem Projekt AG Kurhaus nie etwas zu tun gehabt habe (act. 22/40), als "dreiste Falschaussage" in ihrer Form unnötig verletzend. Dabei kann – wie oben erwähnt – offen bleiben (bzw. könnte ohnehin nicht eruiert werden), welches der genaue Inhalt der Absprachen, Pläne etc. zwischen dem Kläger und Hereth bzw. der Mondial war. Denn auch wenn es so zu sein scheint, dass Hereth in die Sache AG Kurhaus mehr involviert war, als der Kläger wahrhaben will, rechtfertigt nichts, die Äusserung des klägerischen Standpunkts in seiner Stellungnahme derart herabsetzend zu qualifizieren. Zu beachten ist nämlich, dass dem Kläger folgende Frage unterbreitet wurde (act. 22/40 S. 4):

"Nach dem Kauf eines Aktienpaketes der AG Kurhaus in Lenzerheide, das Herr Stoffel gemeinschaftlich mit Herrn Hereth erwarb, gab Herr Stoffel gegenüber seinem Miterwerber an, als Kaufpreis für das Aktienpaket 10 Mio. CHF gezahlt zu haben. [...]"

Der Kläger antwortete hierauf (act. 22/40 S. 4):

"Ich habe die Aktien der AG Kurhaus alleine gekauft. Dr. Hereth hatte mit diesem Projekt nie etwas zu tun. [...]"

Der Kläger reagierte mithin auf den (falschen) Vorhalt Müllers, das Aktienpaket gemeinschaftlich mit Hereth erworben zu haben, und stellte richtig, dass er die Aktien alleine gekauft hat. Auch der zweite Satz bezog sich ersichtlich hierauf. Nun mag es (angesichts der mit Hereth hierüber ausgefochtenen Streitigkeiten und der Zinszahlungen der Mondial) beschönigend sein, Hereth aus der Sache gänzlich auszublenden, und wäre es angemessen gewesen, auf den Konflikt mit Hereth einzugehen. Dem Kläger vor diesem Hintergrund eine "dreiste Falschaussage" vorzuwerfen, geht aber eindeutig zu weit und stellt eine unnötige, den Rahmen des Haltbaren sprengende Herabsetzung dar. Eine solche Berichterstattung wird durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht gedeckt.

v) Hereth / Geldflüsse von 200 Millionen

(aa) Der Bericht zur Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und Hereth endet mit nachfolgender Passage (act. 5/4 S. 45), auf welche der vorangestellte "Flash" verweist (act. 5/4 S. 44):

**"GELDFLÜSSE VON 200 MILLIONEN FRANKEN SIND UNGEKLÄRT. HERETH GIBT AUF."**

"Hereth versucht, weitere Transaktionen aufzuklären. Sie betreffen Geldflüsse von mehr als 200 Millionen Franken, deren Zweck nicht erkennbar ist. Er reicht Strafanzeige bei der Zürcher Staatsanwaltschaft ein und scheitert damit. Er klagt gegen die Revisoren. Er gab Unsummen für Prozesse aus, um zumindest seine Rechte und die der Avireal zu sichern. Schliesslich gab er im Juni 2008 entnervt auf und willigte in einen Entflechtungsvertrag mit Stoffel ein." (S. 45).

In diesen (weiteren) Zusammenhang gehört schliesslich die kurze (Übergangs-)Passage auf Seite 41 des Fliesstexts betreffend "zweifelhafte Geldflüsse" (act. 5/4 S. 41):

"Nun drehen sich die Ermittlungen gegen ihn um zweifelhafte Geldflüsse von rund 200 Millionen Franken."

(bb) (aaa) Der Kläger beanstandet im Wesentlichen, nie ungeklärte oder zweifelhafte Geldflüsse ausgelöst zu haben. Beim entsprechenden Betrag von 200 Millionen Franken handle es sich um den Betrag, welcher der Konkursmasse der SAirLines/SAir Group für die Avireal AG habe bezahlt werden müssen. Die Transaktion sei zwar komplex gewesen, die Geldflüsse seien aber nicht zweifelhaft (vgl. act. 2 S. 29 ff.; s.a. act. 32 Rz. 30).

(bbb) Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf die Untersuchungen der EStV und die Medienmitteilung des Klägers vom 2. Juli 2010 (act. 19 Rz. 47 f.).

(cc) Bei den Akten liegt eine Stellungnahme der EStV an das Bundesstrafgericht vom 18. Juni 2010 (act. 22/46), hinsichtlich welcher der Kläger zwar zu Recht moniert, dass sie – wie trotz der von der Beklagten vorgenommenen Schwärzungen erkennbar ist – das Verfahren gegen Hannjörg Hereth betrifft (act. 32 S. 30), aber nicht in Abrede stellt, dass sich die im folgenden wiedergegebene Passage auf den Kauf der Avireal AG bezieht (vgl. act. 32 S. 30):

"Der Kauf der Liegenschaften wurde durch die Winsto AG zur einen Hälfte in bar beglichen. Dafür erfolgte eine hypothekarisch gesicherte Finanzierung durch die Zürcher Kantonalbank. Für die andere Hälfte gewährte die Avireal AG der Winsto AG ein Darlehen. Die angeblich nach dem Verkauf der Immobilien bei der Avireal AG vorhandenen flüssigen Mittel von total CHF 198 Mio. wurden gemäss Jahresrech-

nung der Avireal AG pro 2005 zur Absicherung der Prozessrisiken bei einem Anwalt in Form eines 'Escrow-Kontos' hinterlegt.

Folgende, aktuell bekannte Umstände belegen den Verdacht, dass mit diesen Transaktionen Mittel in Form von Liegenschaften aus der Avireal entnommen wurden, und die Winsto AG damit in die Lage versetzt wird, ursprünglich wertlose Darlehen ohne Gegenleistung [Schwärzung] zurückzuzahlen [...]"

Der Kläger hielt im Factsheet zur Medienmitteilung vom 2. Juli 2010 mit Bezug auf die Untersuchungen der ESTV fest (act. 22/65):

"Nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht und in Absprache mit den Steuerbehörden wurde für die Höhe des "Badwills" im April 2005 eine Rückstellung von 200 Mio gebildet und in Form eines Darlehens einem Treuhand-Konto (Fachsprache "Escrow") gutgeschrieben. Ziel wäre es gewesen, diesen Betrag einer Versicherung zu verkaufen, um damit die Risiken vollständig aus der Bilanz eliminieren zu können. Entsprechend wurde ein Notar (Rene Greminger) mit dieser Aufgabe betraut. Nachdem sich dieses Vorhaben trotz mehreren Versuchen schliesslich nicht zu vertretbaren Konditionen realisieren liess, wurde das Escrow-Konto Ende 2008 wieder aufgelöst und der gesamte Betrag über 200 Mio CHF im Mai 2009 der Avireal AG zurückerstattet, womit sich der Kreislauf schloss. Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Aktionäre hat dabei nachweislich zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. "

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte im Artikel – wenn auch reichlich verkürzt – Geldflüsse von Fr. 200 Mio. als noch "ungeklärt" oder zweifelhaft bezeichnet. Nicht zu erkennen ist zwar der genaue (sich aufgrund der Textfolge aufdrängende) Konnex zum Streit zwischen dem Kläger und Hereth, welcher Ungenauigkeit aber unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten keine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Rest des Textes ist einfach eine zusammengefasste Schilderung des Konflikts zwischen Hereth und dem Kläger und dessen Erledigung im Rahmen eines Entflechtungsvertrags. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ist nicht erkennbar.

w) Zusammenfassung und Gesamteindruck

(aa) Zusammenfassend kann zunächst festgehalten werden, dass die Beklagte den Kläger im Bilanz-Artikel vom 2. Juli 2010 widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt hat,

- indem sie im Titel festhielt, der Kläger "[z]ieh[e] seine Partner über den Tisch";
- indem sie dem Kläger vorgeworfen hat, irreführende Angaben zum von den Steueruntersuchungen gegen die Avireal AG betroffenen Zeitraum gemacht und fälschlicherweise Beschlagnahmungen bei der XO-Holding verneint zu haben;
- indem sie ausführte, gegen den Kläger werde in Liechtenstein eine Strafanzeige wegen Urkundendelikten vorbereitet;
- indem sie eine besondere Verbindung zwischen dem Kläger und einem "betrügerischen Architekten" insinuierte;
- indem sie dem Kläger vorwarf, im Zusammenhang mit dem Kauf des Hotels Kurhaus Lenzerheide ihr gegenüber eine "dreiste Falschaussage" gemacht zu haben.

(bb) Der Artikel zeigt daneben mehrere, unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts nicht zu beanstandende Vorkommnisse auf, in denen Geschäftsbeziehungen des Klägers zu Missverständnissen, offenen Fragen und Irritationen führten und teilweise im Streit (und mittels aufwändiger Entflechtungsvereinbarungen) aufgelöst wurden. Hierauf durfte legitimerweise hingewiesen werden.

(cc) In Frage steht noch, ob aufgrund der im Artikel zulässigerweise dargestellten Vorkommnisse und Episoden der Hinweis im Lead, wonach es die Geschäftspartner des Klägers bald bereuen würden, mit ihm geschäftet zu haben, gerechtfertigt ist (s. vorne Erw. d).

Zunächst ist dem Kläger zuzustimmen, wenn er festhält, "[d]er Umstand, dass ein Geschäftsmann in 14 Jahren seiner Tätigkeit nicht ausnahmslos zur Freude seiner Geschäftspartner agiert, rechtfertig[e] noch nicht, ihn im Kontext mit der Aussage, er <<zieht seine Partner über den Tisch>>, in den Medien zu verurteilen und ihn der Illoyalität und der Übervorteilung zu bezichtigen" (act. 32 Rz. 26). Allerdings ist zu beachten, dass im Falle des Klägers nicht mehr von blossen

Ausnahmen gesprochen werden kann, sondern vielmehr eine beachtliche Anzahl von ehemaligen Geschäftspartnern offensichtlich mit ungunen Geföhlen auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kläger (bzw. die Umstände der Beendigung) zurückblickt. Vor diesem Hintergrund erscheint die verallgemeinernde Feststellung im Lead, wonach es die Geschäftspartner im nachhinein bereuten, mit dem Kläger geschäftet zu haben, als auf einer genügenden breiten Grundlage stehend, zumal für den Leser angesichts der im Text geschilderten Episoden auch klar wird, worauf diese Einschätzung beruht.

### 3. Feststellung der Persönlichkeitsverletzung

a) Der Kläger beantragt mit Rechtsbegehren Ziffer 1 die Feststellung, dass er durch den Artikel widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wurde. (Zum zusätzlichen Antrag betreffend Feststellung einer UWG-Verletzung gemäss Rechtsbegehren Ziffer 2 siehe vorne Erw. 1/a).

b) (aa) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB besteht ein Anspruch auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Verletzung, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Dabei bewirkt nach dem Bundesgericht eine persönlichkeitsverletzende Äusserung in den Medien notwendigerweise eine nachhaltige Störung (vgl. BGE 127 III 481, 483 ff.; BSK-Meili, Art. 28a ZGB N 8).

(bb) Entsprechend ist nach dem Ausgeführten gestützt auf Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB festzustellen, dass die Beklagte den Kläger im Bilanz-Artikel vom 2. Juli 2010 widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt hat,

- indem sie im Titel festhielt, der Kläger "[z]ieh[e] seine Partner über den Tisch";
- indem sie dem Kläger vorgeworfen hat, irreführende Angaben zum von den Steueruntersuchungen gegen die Avireal AG betroffenen Zeitraum gemacht und fälschlicherweise Beschlagnahmen bei der XO-Holding verneint zu haben;

- indem sie ausführte, gegen den Kläger werde in Liechtenstein eine Strafanzeige wegen Urkundendelikten vorbereitet;
- indem sie eine besondere Verbindung zwischen dem Kläger und einem "betrügerischen Architekten" insinuierte;
- indem sie dem Kläger vorwarf, im Zusammenhang mit dem Kauf des Hotels Kurhaus Lenzerheide ihr gegenüber eine "dreiste Falschaussage" gemacht zu haben.

#### 4. Löschung in den elektronischen Archiven

a) Der Kläger verlangt weiter die Löschung des Artikels auf der Webseite und in den elektronischen Archiven der Beklagten (Rechtsbegehren Ziffer 3).

b) (aa) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine bestehende Verletzung zu beseitigen. Der Beseitigungsanspruch besteht, sofern die Verletzung eingetreten ist, noch andauert und behoben werden kann (vgl. BSK-Meili, Art. 28a ZGB N 4).

(bb) Vorliegend ist der Artikel – wie der Kläger unwidersprochen behauptet (und sich im Übrigen über <<www.bilanz.ch/unternehmen/remo-stoffel-zieht-seine-partner-ueber-den-tisch>> problemlos überprüfen lässt) – auf der Webseite der Beklagten nach wie vor abrufbar (vgl. act. 2 S. 51; act. 19 Rz. 158 f.). Der Verletzungszustand dauert mithin fort und kann durch ein Löschen (insoweit) beseitigt werden.

Aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgt freilich, dass nicht die Löschung des ganzen Artikels anzuordnen ist, sondern nur der persönlichkeitsverletzenden Teile. Entsprechend ist die Beklagte unter Strafandrohung zu verpflichten, auf ihrer Webseite bzw. in ihren abrufbaren elektronischen Archiven die folgenden Stellen des Artikels zu löschen oder unlesbar zu machen:

- 
- Titel: "ZIEHT SEINE PARTNER ÜBER DEN TISCH"

- "In einem weiteren Fall im Fürstentum wird nach Information der BILANZ eine Strafanzeige gegen Stoffel wegen Urkundendelikten vorbereitet."
- "Es war nicht das einzige Missverständnis bei der Bündner Baugesellschaft. Stoffel musste die Geschäftsführung abtreten. Die Pläne eines Architekten, den Stoffel engagiert hatte, verärgerten die Mitgesellschafter. Das Protokoll hielt fest, dass der Architekt die Baugesellschaft <<über den Tisch gezogen hat und für eine absolut unbrauchbare Arbeit betrügerisch 70 000 Franken einkassiert hat>>. Stoffel wurde ersucht, das Geld zurückzufordern."
- "Heute lieferte Stoffel der BILANZ dazu eine dreiste Falschaussage:"
- "Stoffel macht irreführende über den ermittelten Tatzeitraum und verneint Beschlagnahmen bei seiner XO Holding. Doch dies steht alles im Durchsuchungsbeschluss, welcher der BILANZ vorliegt. Und der ist echt."

#### 5. Schadenersatz

- a) Der Kläger verlangt Schadenersatz in Höhe von "mindestens CHF 48'662.10 zuzüglich Zins zu 5 % seit 2. Juli 2010" (act. 32 S. 2).
- b) Ein Schadenersatzanspruch besteht, wenn die allgemeinen Schadenersatzvoraussetzungen erfüllt sind (Widerrechtlichkeit, Schaden, Kausalzusammenhang, Verschulden; vgl. Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 ff. OR). Die Behauptungs- und Beweislast trägt der Ansprecher (Art. 8 ZGB).
- c) (aa) Nachdem der Kläger in der Klagebegründung (in welcher er noch Fr. 10'000.-- geltend machte) mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch lediglich auf die "entstandenen Unkosten, die dem Kläger insbesondere mit der Kommunikations- und Rechtsberatung im direkten Zusammenhang mit dem inkriminierten Artikel entstanden sind und für die er entsprechende Rechnungen zu erwarten hat" verwies (act. 2 S. 51), wurden u.a. folgende Substanziierungshinweise erteilt (act. 27):

"Soweit der Kläger Schadenersatz, Gewinnherausgabe und Genugtuung geltend macht (vgl. act. 2 S. 51 ff.), hat er die Anspruchsvoraus-

setzungen (insbesondere Schaden/Gewinn/immaterielle Unbill und Kausalzusammenhang) im Einzelnen und konkret darzulegen.

Eine allfällige Schadensschätzung bzw. Schätzung eines Gewinns würde voraussetzen, dass alle Umstände, die für den Eintritt und die Höhe eines Schadens/Gewinns sprechen und dessen Abschätzung erlauben, im Einzelnen und konkret dargetan werden. Eine Genugtuung würde voraussetzen, dass der Kläger die Umstände konkret dartut, die auf einen subjektiv schweren seelischen Schmerz schliessen lassen."

(bb) In der Replik erhöhte der Kläger den eingeklagten Betrag auf Fr. 48'662.10. Den Betrag begründete er mit "eigenen Aufwendungen des Klägers im Zusammenhang mit dem inkriminierten Artikel" (act. 32 S. 90) und "Kommunikationsaufwand im Zusammenhang mit dem inkriminierten Artikel" (act. 32 S. 91).

Was den eigenen Aufwand betreffe, sei er durch den Artikel gezwungen worden, sich gegenüber Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten), Banken, öffentlichen Institutionen, Medien, Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Managements seiner Unternehmungen und vielen anderen Personen zu rechtfertigen. Auch habe er mit seinen Rechts- und Kommunikationsberatern Gespräche führen müssen im Hinblick auf das vorliegende Verfahren und zur Schadensminderung. Der hierfür aufgewendete Zeitaufwand sei aufgrund der Fortdauer der Verletzung sehr gross und umfasse bisher rund 50 Gespräche, die er zum Teil alleine, zum Teil mit Mitgliedern des Managements seiner Unternehmensgruppe und/oder seinem Kommunikationsberatern und/oder Anwälten geführt habe und wovon mindestens die Hälfte auswärts stattgefunden hätten. Der dadurch entstandene Gesamtaufwand betrage bisher netto mindestens 100 Stunden (Vor- und Nachbereitung sowie Wegreisen eingeschlossen). Setze man hierfür einen für anwaltliche Dienstleistungen vergleichbaren Stundenansatz von mindestens Fr. 300.- ein, betrage der dadurch entstandene Schaden somit mindestens Fr. 30'000.-, ohne Einrechnung des damit zusammenhängenden Aufwands von seinen Mitarbeitern (Sekretariat etc.). Der entstandene Schaden könne nur geschätzt werden, da die Gespräche, die er zum vorgenannten Zweck geführt habe, sowie deren Vor- und Nachbearbeitungen zeitlich nicht speziell erfasst worden seien bzw. würden und in einzelnen Fällen auch noch andere Themen zum Gegenstand gehabt hätten, deren Zeitaufwand jedoch herausgerechnet worden sei. Eine exakte, auf zahlenmässigen Daten gestützte Berechnung sei zum heutigen Zeitpunkt zudem auch

deshalb nicht möglich, weil die Verletzung, die die Beklagte ihm zugefügt habe, weiterhin andauere und er sich auch heute noch und in Zukunft, bis zu einem rechtskräftigen Urteil in dieser Sache, gegen die erhobenen Vorwürfe und Diffamierungen verteidigen müsse. Ausserdem stünde der damit verbundene Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden, der ihm ohnehin schon entstanden sei und ihm durch die Fortdauer der Verletzung weiter entstehe, weshalb ihm eine genauere Bezifferung auch aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht zumutbar sei. Dazu komme, dass er Geschäftsgeheimnisse verletzen müsste, wenn er im vorliegenden Prozess darstellen müsste, mit welchen Geschäftspartnern er exakt wie lange zum Thema des inkriminierten Artikels gesprochen und dessen Folgen abzuwenden oder zu minimieren versucht habe. Er beantrage unter diesem Titel deshalb in Übereinstimmung mit Art. 42 Abs. 2 OR die Festsetzung seines Schadens nach Ermessen des Richters. Soweit ihm unter diesem Titel Schadenersatz zugesprochen werde, werde er den entsprechenden Betrag in die PVA Personalvorsorge Avireal AG einzahlen, in der die Mitarbeiter der Piora Group, nicht aber er selbst, versichert seien (act. 32 S. 90 f.).

Mit Bezug auf den geltend gemachten "Kommunikationsaufwand" hält der Kläger fest, sein Kommunikationsberater A. Bantel habe wegen des Artikels verschiedene Gespräche mit Medienvertretern geführt bzw. für ihn, den Kläger, eine Reihe von Dokumenten für dessen Gespräche mit Geschäftspartnern und anderen Dritten erstellt. Zudem habe A. Bantel die (gescheiterten) aussergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mit der Beklagten eingeleitet, die am 18. August 2010 am Sitz der Beklagten stattgefunden hätten und an die er ihn begleitet habe. A. Bantel habe seine nach der Publikation des inkriminierten Artikels erfolgten Bemühungen in der Zeit vom 2. Juli bis Ende Oktober 2010 mit total Fr. 45'225 (exkl. 7.6 % MWSt) bzw. Fr. 48'662.10 (inkl. MWSt) in Rechnung gestellt. Da dieser Aufwand unmittelbare Folge des inkriminierten Artikels und damit einer widerrechtlichen Handlung darstelle, sei ihm dieser Betrag als Schadenersatz, der ihm adäquat kausal und mit Verschulden der Beklagten entstanden ist, voll zu ersetzen (act. 32 S. 91 f. m.H. a. act. 34/31 [Aufwandübersicht auf 1/3 Seite mit ein paar Stichworten und Zahlen]).

d) (aa) Ziel der Bestimmung von Art. 42 Abs. 2 OR betreffend richterliche Schadensschätzung ist, dem Geschädigten den Beweis zu erleichtern, nicht aber, ihm die Substanziierungs- und Beweislast abzunehmen. Der Geschädigte hat alle Umstände, die für den Eintritt eines Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar zu behaupten und zu beweisen. Die vom Geschädigten vorgebrachten Umstände müssen geeignet sein, den Bestand eines Schadens hinreichend zu belegen und seine Grössenordnung hinreichend fassbar werden zu lassen. Der Schluss, dass tatsächlich ein Schaden vom behaupteten ungefähren Umfang eingetreten ist, muss sich dem Gericht mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängen. Die Zusprechung von Schadenersatz setzt voraus, dass der Eintritt des geltend gemachten Schadens nicht bloss im Bereich des Möglichen liegt, sondern annähernd als sicher erscheint (ZR 105 [2006] Nr. 36, 168).

Trotz des vom Gericht erteilten Substanziierungshinweises hat sich der Kläger auf allgemeine, pauschale Ausführungen zum entstandenen Aufwand beschränkt. Damit wird er seiner Behauptungs- und Substanziierungslast nicht gerecht und verunmöglicht dem Gericht eine Schadensschätzung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR. Im Übrigen wäre auch nicht dargetan und nicht zu sehen, dass und inwiefern der (behauptete) Schaden Folge der unzulässigen (und nicht der zulässigen) Teile des Artikels ist.

(bb) Auch was den Aufwand des Kommunikationsberaters Bantel betrifft, belässt es der Kläger bei der blossen pauschalen Behauptung eines Aufwandes, der zu einer Rechnung Bantels von Fr. 48'662.10 geführt habe, sowie dem Verweis auf eine nichtssagende Excel-Tabelle, in welcher auf 1/3 einer A-4-Seite ein paar Stichworte und Zahlen festgehalten werden. Auch insoweit wird der Kläger seiner Behauptungs- und Substanziierungslast in keiner Weise gerecht.

(cc) Schadenersatz ist dem Kläger damit nicht zuzusprechen; die Klage ist insoweit abzuweisen.

---

6. Gewinnherausgabe

a) (aa) Der Kläger verlangt von der Beklagten gestützt auf Art. 28a Abs. 3 ZGB (und Art. 9 Abs. 3 UWG) zusätzlich zum geltend gemachten Schadenersatz die Herausgabe des Gewinns, die diese mit der Publikation des Artikels erzielt habe, und beziffert diesen auf Fr. 10'000.-- (act. 2 S. 51; act. 32 S. 94 Rz. 72). Der Artikel habe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (wenn nicht zu einer Auflagensteigerung, dann wenigstens) zu einer Verlustminderung oder zur Erhaltung einer bestimmten Auflagenstärke beigetragen. Er werde bereits im Inhaltsverzeichnis aufgeführt sowie durch die Verbreitung auf der Onlineseite der "Bilanz" begleitet und so einer weiteren Öffentlichkeit und den Internet-Suchmaschinen zugänglich gemacht. Der Artikel selbst erstrecke sich, gross und im Boulevardstil aufgemacht, über sechs redaktionelle Seiten. Ein solcher prominenter Artikel, der über verschiedene Kanäle verbreitet werde, sei fraglos dazu geeignet, den Absatz der Zeitschrift "Bilanz" zu fördern, d.h. Auflage bzw. Leserschaft zu generieren oder zu halten (act. 2 S. 51 f.).

Der Kläger macht alsdann Ausführungen zum geschätzten Umsatz, der mit der entsprechenden Bilanz-Ausgabe erzielt worden sei, zu den Auflage- und Leserschaften, den geschätzten Werbeeinnahmen, den Aufwendungen, der üblichen Rendite sowie zur Aufmachung und Positionierung des Artikels (act. 2 S. 51 f.; act. 32 Rz. 72).

(bb) Die Beklagte stellt in Abrede, dass der Artikel eine Auflagensteigerung oder die Verminderung eines Verlust bewirkt oder zur Erhaltung der Auflagenstärke beigetragen habe. Die Bilanz vertreibe ihr Magazin zu 83% über Abos, lediglich zu 12% über den freien Einzelverkauf. Damit könne ein einzelner Artikel nicht die seitens des Klägers behauptete Wirkung haben, lasse sich der Abonnent doch nie durch einen im Verlaufe der Abonnementsdauer erfolgten einzelnen Artikel dazu bewegen, das Abo zu erneuern. Auch wer das Magazin am Kiosk kaufe, könne sich nicht an Aushängen orientieren (wie dies beispielsweise bei Tageszeitungen der Fall sei); ebenso werde sich dieser Käufer im Kiosk nicht durch das Inhaltsverzeichnis des Magazins arbeiten, bevor er das Heft erwerbe, sondern ausschliesslich das Titelblatt und die dort aufgeführten Themen anschauen, wenn

überhaupt. Der Kläger sei nicht Bestandteil des Titelblattes der Bilanzausgabe 13/2010, der Artikel über den Kläger habe folglich keinen Einfluss auf den Kaufentscheid dieser Kunden haben können. Dass ein Einzeltext wie jener über den Kläger eine Auflage halten könne, sei ebenso unwahrscheinlich, sei dieser Text im Vergleich zu anderen Artikeln der Bilanz nicht besonders hervorgestochen, auch nicht speziell aufgemacht oder im Magazin besonders positioniert worden (act. 19 Rz. 161; s.a. act. 19 Rz. 162 [zu den Kosten eines Heftes und zum redaktionellen Anteil des Artikels am ganzen Heft] und act. 9 Rz. 138 ff.).

b) (aa) (aaa) Bei der Gewinnherausgabe gestützt auf Art. 28a Abs. 3 ZGB geht es um die Abschöpfung geldwerter Vorteile, die der Verletzer aus dem unrechtmässigen Eingriff in das Rechtsgut der Persönlichkeit erlangt hat. Der Anspruch auf Gewinnherausgabe kann zum Schadenersatzanspruch hinzutreten (BGE 133 III 153, 157, 160). Vorausgesetzt sind die widerrechtliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die Entstehung eines Gewinns, der Kausalzusammenhang zwischen der unrechtmässigen Verletzung und dem erzielten Gewinn sowie ein Verschulden.

(bbb) Persönlichkeitsverletzung, Gewinn und Kausalzusammenhang sind vom Ansprecher zu beweisen. Im Grundsatz ist der volle Beweis zu erbringen. Was den Kausalverlauf betrifft, genügt indes eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, soweit sich ein direkter Beweis aufgrund der Natur der Sache nicht führen lässt. Mit Bezug auf den Gewinn besteht dort eine Beweiserleichterung, wo sich dieser ziffernmässig nicht strikt nachweisen lässt und der Richter ihn deshalb gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR aufgrund einer Schätzung als ausgewiesen erachten darf; diese Beweiserleichterung bezieht sich sowohl auf das Vorhandensein als auch auf die Höhe des Gewinns (BGE 133 III 153, 161 f.).

(ccc) Entgegen einer in der Lehre mehrheitlich vertretenen Auffassung hat das Bundesgericht in einem den Sonntagsblick betreffenden Fall ("Fall Schnyder") festgehalten, dass eine Gewinnherausgabe nicht nur dann möglich sei, wenn mit einer persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung die Tagesauflage erhöht worden ist (BGE 133 III 153, 162). Beim Sonntagsblick als typischer Kioskzeitung seien die Verkaufszahlen im Gegensatz zu den Abonnementszeitungen stärkeren

Schwankungen unterworfen und würden sich viele Leser erst aufgrund der Ausgänge am Kiosk und der Frontseiten bzw. Titelgeschichten zum Kauf entscheiden. Die Zahl der verkauften Exemplare einer bestimmten Ausgabe des Sonntagsblicks hänge deshalb nicht nur vom eigenen Produkt ab, sondern auch von der Themenwahl und Aufmachung der Konkurrenzangebote (etwa Sonntagszeitung und NZZ am Sonntag). Ökonomisch von weitaus grösserer Bedeutung sei aber der Umstand, dass auf längere Sicht die Verkaufszahlen des Sonntagsblicks von den grundsätzlichen Erwartungen der Leserschaft und der regelmässigen Erfüllung dieser Erwartungen abhängig sei. Es sei denn auch gerichtsnotorisch, dass der Sonntagsblick sich auf permanenter persönlichkeitsrechtlicher Gratwanderung befinde und es dabei auch zu Persönlichkeitsverletzungen kommen könne. Diese Art der Berichterstattung geschehe vor dem Hintergrund des harten Konkurrenzkampfes der Medien im übersättigten Markt. Nebst der Steigerung sei darum immer mehr auch das Halten der Auflage ein wesentliches Ziel der Marktteilnehmer (BGE 133 III 153, 163). Daraus schliesst das Bundesgericht :

"Hängt aber das wirtschaftliche Fortkommen bzw. die Gewinnerzielung eines ökonomisch auf die betreffende Sparte ausgerichteten Mediums nicht in erster Linie mit der einzelnen Berichterstattung, sondern mit der längerfristig angelegten Befriedigung der spezifischen Erwartungen seiner Leserschaft zusammen, und werden diese dergestalt erfüllt, dass eine scharf an der Persönlichkeitsverletzung entlangführende Linie gefahren wird, bei der es zur Überschreitung der Grenze des Zulässigen kommen kann, muss die Kausalität zwischen unrechtmässiger Persönlichkeitsverletzung und Gewinnerzielung bejaht werden, wenn und soweit die entsprechende Berichterstattung von der Ausrichtung und Aufmachung her geeignet ist, zur Erhaltung der Auflage und damit zur Gewinnerzielung beizutragen." (BGE 133 III 153, 164).

(ddd) Die Höhe des Gewinnes entspricht der "Differenz zwischen dem tatsächlichen und hypothetischen Vermögensstand des Verletzers mit und ohne die inkriminierte Berichterstattung" (BGE 133 III 153, 165). Sie lässt sich ziffernmässig nicht strikte nachweisen, weshalb sie in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR nach Ermessen des Gerichts zu schätzen ist. Im Rahmen dieser Schätzung können Eckdaten wie Umsatz-, Auflage- und Leserzahlen eine Rolle spielen, insbesondere aber auch Grösse, Aufmachung und Positionierung der Berichterstattung. Massgeblich ist sodann, ob es sich um einen einzelnen Artikel, um eine

ganze Serie oder gar um eine eigentliche Kampagne handelt, in welchem Fall die Berichterstattung besonders geeignet ist, über eine längere Zeit dem angestrebten Zweck der Absatzförderung zu dienen (BGE 133 III 153, 164).

(bb) (aaa) Zunächst stellt sich die Frage, ob vorliegend überhaupt ein Gewinn angenommen werden kann. Massgeblich ist, inwieweit die verletzende Berichterstattung zur Absatzförderung, d.h. zum Generieren und Halten der Auflage bzw. Leserzahl geeignet war.

Eine solche Absatzförderung ist durchaus keine zwingende Folge einer jeden widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung (BGE 133 III 153, 165). Anders als im "Fall Schnyder" ist es vorliegend denn auch nicht so, dass die Beklagte "gross eingestiegen [ist] in eine Geschichte mit den Ingredienzen Liebe, Hass, grosse Geschäfte und Verbrechen". Es kann damit auch nicht auf die allgemeine Lebenserfahrung abgestellt werden, "dass eine solche Berichterstattung an die Neugier des Publikums appelliert bzw. auf die Bindung einer spezifischen Leserschaft zugeschnitten ist und sie sich insofern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Geschäftserfolg der Beklagten [...] ausgewirkt hat" (BGE 133 III 153, 166). Vielmehr wird vom Kläger nicht dargetan und ist nicht ohne weiteres ersichtlich, dass bei einem Wirtschaftsmagazin wie der Bilanz Berichterstattungen wie die vorliegende mit überwiegender Wahrscheinlichkeit positive Auswirkungen auf den Geschäftserfolg haben. Dazu kommt, dass der Artikel nicht als Ganzes persönlichkeitsverletzend ist, sondern nur dessen Titel und einige Passagen.

(bbb) Damit fehlt es bereits an der genügenden Wahrscheinlichkeit eines Gewinns als solchen. Die Klage ist hinsichtlich der verlangten Gewinnherausgabe abzuweisen.

Nur der Vollständigkeit sei indes darauf hingewiesen, dass – bei Bejahung der Eignung des Artikels zur Bewirkung eines Gewinnes – den Ausführungen des Klägers zur Höhe des Gewinnes (wie sie von der Beklagten nicht konkret, sondern nur pauschal und unsubstanziell bestritten wurden) durchaus hätte gefolgt werden können.

## 7. Genugtuung

a) (aa) Der Kläger verlangt gestützt auf Art. 28a Abs. 3 ZGB (und Art. 9 Abs. 3 UWG) Genugtuung von Fr. 10'000.-- zuzüglich Zins zu 5% seit 2. Juli 2010 (act. 32 S. 99 Rz. 73). Er habe unter den gegen ihn erhobenen Vorwürfen seelisch schwer gelitten. Er habe sich tage-, ja wochenlang und mitunter bis heute immer wieder gegenüber nahestehenden Personen, aber auch gegenüber Dritten, firmenintern und -extern sowie in seinem privaten Umfeld, für sein (angebliches) Verhalten rechtfertigen, sich gestützt auf die wahrheits- und aktenwidrigen Behauptungen des inkriminierten Artikels reihum Vorhaltungen machen und sich zum Teil völlig ungefragt Vorwürfe gefallen lassen und sich gegen Misstrauen, Schadenfreude und Ablehnung wehren müssen (act. 32 S. 100). Dass er aufgrund dieser Vorwürfe nicht in eine psychische Krise geraten sei, die ärztlichen Beistand bedurfte, dass er nicht tage- oder nächtelang an Appetit- oder Schlaflosigkeit gelitten und weder von Kopfweh noch von nächtlichen Anrufen Dritter heimgesucht worden sei, ändere nichts daran, dass er in genugtuungsbegründender Weise unter der Verbreitung der unwahren Vorwürfe gelitten habe (act. 2 S. 53). Im Rahmen der Replik ergänzte der Kläger, das alles habe ihn nicht nur viel Zeit gekostet, sondern ihn auch nervlich sehr strapaziert und Existenzängste und Selbstzweifel ausgelöst. Diese psychischen Anspannungen hätten ihm im Sommer - Herbst 2010 so stark zugesetzt, dass er sich während einer gewissen Zeit vollständig aus dem öffentlichen Leben gezogen und die Schweiz vom 5. Oktober - 6. Dezember 2010 verlassen habe, um nicht täglich damit konfrontiert zu werden (act. 32 S. 100 f.).

(bb) Die Beklagte stellt in Abrede, dass der Kläger als erfahrener und geprüfter Geschäftsmann aufgrund des Artikels seelisch schwer gelitten und den seinerseits behaupteten Spiessrutenlauf in den Tagen und Wochen nach der Publikation habe erleben müssen, ebenso die geltend gemachten Existenzängste (act. 49 S. 128). Hinsichtlich der behaupteten Auszeit ergebe sich aus einem Interview mit Manuela Pesko, Partnerin des Klägers, dass sie eine zweimonatige Weltreise durch die USA, Neuseeland und die Philippinen gemacht hätten (act. 49 S. 128 unten, S. 129 oben).

(cc) Zum letztgenannten Punkt erwiderte der Kläger, kein normaler Mensch breite gegenüber der (Boulevard-)Presse die eigenen oder inneren Konflikte seines Lebenspartners, seine Ängste und Nöte usw. aus. Es sei deshalb vollkommen verständlich, dass seine Lebenspartnerin gegenüber der "Schweizer Illustrierten" nicht davon gesprochen habe, dass die gemeinsame Reise Folge der psychischen Anspannungen gewesen sei, denen er (und sie selbst) durch den Artikel und dessen Folgeerscheinungen ausgesetzt gewesen sei. Wenn die Lebenspartnerin mitgeteilt habe, dass der "Trip schon lange geplant" gewesen sei, habe sie nur gemeint, dass sie schon lange den Wunsch gehegt habe, einmal eine längere Reise zu machen. Es dürfte sich zudem von selbst verstehen, dass er, der Kläger, aufgrund zahlreicher beruflicher Verpflichtungen eine solche Reise nicht ohne irgendwelche Planung habe antreten können (act. 57 S. 10).

b) (aa) Die Genugtuungsklage zielt ab auf eine Leistung als Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill. Dabei muss die Schwere der Verletzung die Zusprechung einer Genugtuungssumme rechtfertigen. Die Persönlichkeitsverletzung muss geeignet sein, das Wohlbefinden und die Lebensfreude merklich (nachhaltig) zu verringern, Trauer oder Betroffenheit auszulösen, Minderwertigkeitsgefühle oder soziale Isolierung zu verursachen (Hausheer/Aebi, recht 2004, 145). Ob dies der Fall ist, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab.

(bb) Der Kläger wurde – wie vorne festgehalten – von der Beklagten als illoyale, seine Geschäftspartner übervorteilende Person dargestellt sowie bezichtigt, irreführende und (dreist) falsche Angaben gemacht zu haben, in einer besonderen Beziehung zu einem "betrügerischen Architekten" zu stehen und mit einer (zusätzlichen) Strafanzeige wegen Urkundendelikten rechnen zu müssen. Dabei liegt es nahe, dass er in der Folge mit Argwohn und Ablehnung konfrontiert wurde und gehalten war, sich zu rechtfertigen. Beim (insoweit massgeblichen) Durchschnittsmenschen führt dies durchaus zu einer merklichen Verringerung von Lebensfreude und Wohlbefinden. Nicht konkret bzw. nachvollziehbar dargetan sind indessen Anspannungen, die eine längere Auszeit erzwungen hätten (und die zweimonatige Weltreise des Klägers mit seiner Partnerin als Folge der Persönlichkeitsverletzungen erscheinen lassen könnten). Sodann ist zu berücksichtigen,

dass der Kläger nur durch den Titel sowie einzelne Passagen *widerrechtlich* in seiner Persönlichkeit verletzt wird. Gleichzeitig werfen aber auch andere – *zulässige* – Teile des Artikels ein unvoreilhaftes Licht auf den Kläger. Für die durch Letztere bewirkte seelische Unbill ist keine Genugtuung geschuldet.

(cc) Angemessen erscheint unter diesen Umständen eine Genugtuung von Fr. 3'000.-- zuzüglich Zins seit 2. Juli 2010.

#### IV.

##### - Kosten- und Entschädigungsfolgen -

1. a) Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt; obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt (§ 64 Abs. 2 ZPO). Jede Partei hat in der Regel die Gegenpartei im gleichen Verhältnis zu entschädigen, wie ihr Kosten auferlegt werden (§ 68 Abs. 1 ZPO).

b) Bei der vorliegenden Klage handelt es sich, zumindest soweit es um die hier ganz im Vordergrund stehende Verletzung der Persönlichkeit geht, um eine solche nicht vermögensrechtlicher Natur (vgl. BGE 95 II 481, 486, E. 1; Urteil BGer Nr. 5A\_60/2008 vom 26. Juni 2008, E. 1.1). Gerichtsgebühren und Prozessentschädigungen sind dementsprechend gemäss § 4 Abs. 3 i.V.m. § 9 Ziff. 1 GerGebV (in der Fassung vom 4. April 2007) bzw. gemäss § 3 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. a und c AnwGebV (in der Fassung vom 21. Juni 2006) festzulegen.

2. Der Kläger obsiegt etwa zu 40 % und unterliegt etwa zu 60 %. Entsprechend sind die Gerichtskosten zu 60% dem Kläger und zu 40% der Beklagten aufzuerlegen. Der Beklagten ist eine reduzierte Prozessentschädigung (20 %) zuzusprechen.

#### Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte den Kläger im "Bilanz"-Artikel vom 2. Juli 2010 widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt hat,

- indem sie im Titel festhielt, der Kläger "[z]ieh[e] seine Partner über den Tisch";
  - indem sie dem Kläger vorwarf, irreführende Angaben zum von den Steueruntersuchungen gegen die Avireal AG betroffenen Zeitraum gemacht und fälschlicherweise Beschlagnahmungen bei der XO-Holding verneint zu haben;
  - indem sie ausführte, gegen den Kläger werde in Liechtenstein eine Strafanzeige wegen Urkundendelikten vorbereitet;
  - indem sie eine besondere Verbindung zwischen dem Kläger und einem "betrügerischen Architekten" insinuierte;
  - indem sie dem Kläger vorwarf, im Zusammenhang mit dem Kauf des Hotels Kurhaus Lenzerheide ihr gegenüber eine "dreiste Falschaussage" gemacht zu haben.
2. Die Beklagte wird - unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall - verpflichtet, auf ihrer Webseite bzw. in ihren abrufbaren elektronischen Archiven die folgenden Stellen des Artikels zu löschen oder unlesbar zu machen:
- Titel: "ZIEHT SEINE PARTNER ÜBER DEN TISCH"
  - "In einem weitem Fall im Fürstentum wird nach Information der BILANZ eine Strafanzeige gegen Stoffel wegen Urkundendelikten vorbereitet."
  - "Es war nicht das einzige Missverständnis bei der Bündner Baugesellschaft. Stoffel musste die Geschäftsführung abtreten. Die Pläne eines Architekten, den Stoffel engagiert hatte, verärgerten die Mitgesellschafter. Das Protokoll hielt fest, dass der Architekt die Baugesellschaft <<über den Tisch gezogen hat und für eine absolut unbrauchbare Arbeit betrügerisch 70 000 Franken einkassiert hat>>. Stoffel wurde er sucht, das Geld zurückzufordern."

- "Heute lieferte Stoffel der BILANZ dazu eine dreiste Falschaussage:"
- "Stoffel macht irreführende über den ermittelten Tatzeitraum und verneint Beschlagnahmen bei seiner XO Holding. Doch dies steht alles im Durchsuchungsbeschluss, welcher der BILANZ vorliegt. Und der ist echt."

Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Genugtuung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 15'000.-- festgesetzt.
6. Die Gerichtskosten werden dem Kläger zu 60 % und der Beklagten zu 40 % auferlegt.
7. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und nach Abzug des auf die Beklagte entfallenden Teils der Weisungskosten) zu bezahlen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
9. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 9. Juli 2012

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
7. Abteilung

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Ober', written in a cursive style.

Die Gerichtsschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Kaser', written in a cursive style.